

Konzept Wolf Schwyz

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Konzept Wolf Schwyz | 3 |
| 1.1. | Ausgangslage | 3 |
| 1.2. | Stellenwert des kantonalen Konzeptes und rechtliche Grundlagen | 3 |
| 1.3. | Strategische Ziele des „Konzept Wolf Schwyz“ | 4 |
| 1.4. | Vollzugsorganisation | 5 |
| 1.5. | Umsetzungsziele und Abläufe | 6 |
| 1.5.1. | Monitoring Wolf | 6 |
| 1.5.2. | Grundlagenerarbeitung Nutztierhaltung | 6 |
| 1.5.3. | Schutzmassnahmen für Nutztiere | 7 |
| 1.5.4. | Vorgehen bei Schäden an Nutztieren | 7 |
| 1.5.5. | Entschädigungen von Schäden an Nutztieren | 7 |
| 1.5.6. | Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren | 7 |
| 1.5.7. | Kommunikation | 8 |
| 1.5.8. | Aus- und Weiterbildung | 8 |
| 1.5.9. | Abschuss einzelner Wölfe die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten | 9 |
| 1.5.10. | Anhänge zum „Konzept Wolf Schwyz“ | 9 |
| 2. | Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz (BAFU) | 10 |
| 2.1. | Ausgangslage | 10 |
| 2.1.1. | Rechtliche Grundlagen und Stellenwert | 10 |
| 2.1.2. | Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen | 11 |
| 2.2. | Ziele | 12 |
| 2.3. | Organisation für die Umsetzung | 12 |
| 2.3.1. | Organisation | 12 |
| 2.3.2. | Kompartimente für das Management | 13 |
| 2.4. | Bestimmungen für die Umsetzung | 13 |
| 2.4.1. | Schutz und Ausbreitung des Wolfs | 13 |
| 2.4.2. | Schutzmassnahmen für Nutztiere | 13 |
| 2.4.3. | Schäden durch Wölfe: Feststellung und Entschädigung | 14 |
| 2.4.4. | Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss | 14 |
| 2.4.5. | Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde | 15 |
| 2.4.6. | Öffentlichkeitsarbeit | 15 |
| 2.5. | Schlussbestimmungen | 16 |
| 3. | Dokumentation Wolf (Kora) | 31 |
| 3.1. | Dokumentation Wolf | 31 |
| 3.1.1. | Was ist KORA? | 32 |
| 3.2. | Steckbrief Wolf | 33 |
| 3.3. | Biologie | 35 |
| 3.4. | Verbreitung des Wolfes | 37 |
| 3.5. | Aktuelle Verbreitung des Wolfs in Europa (Landkarte) | 38 |
| 3.6. | Geschichte des Wolfs in der Schweiz | 39 |
| 3.7. | Die natürliche Rückkehr des Wolfes | 41 |
| 3.8. | Gesetzlicher Status des Wolfs in der Schweiz und in Europa | 43 |
| 3.9. | Ist der Wolf für Menschen gefährlich? | 44 |
| 3.10. | Massnahmen zur Prävention von Wolfsschäden | 45 |

TABELLEN

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Unterstützungsbeiträge (Finanzierung BAFU, Verwaltung AGRIDEA) | 25 |
| 2 | Berechnung Unterstützungsbeiträge des BAFU für Behirtung von Kleinvieherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben | 26 |
| 3 | Einschätztabelle für Zuchtschafe (gültig ab 1.1.2010) | 28 |
| 4 | Entschädigungsansätze für Ziegen (Version 04.2009) | 30 |

ANHÄNGE

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Gesetzliche Bestimmungen, relevant für Wolfsmanagement Schweiz | 17 |
| 2 | Kompartimente für das Wolfsmanagement (Landkarte) | 19 |
| 3 | Begriffe der verschiedenen Perimeter | 20 |
| 4 | Leitlinien Interkant. Kommission zur Überprüfung der Abschusskriterien | 21 |
| 5 | Zumutbare Herdenschutzmassnahmen (Version 11.3.2008) | 22 |
| 6 | Unterstützungsbeiträge BAFU für Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz oder Luchsrissen (Version 11.3.2008) | 23 |

1. Ausgangslage

Seit 1962 ist der Wolf bundesrechtlich geschützt und seit 1979 unterstützt die Schweiz die internationalen Schutzbemühungen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Jahr 2004 gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) das ‚Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘ erstellt (Teilrevision im März 2008). Als Vollzugshilfe konkretisiert das Konzept unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Es gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible, angepasste Lösungen. Der Managementplan für den Wolf Schweiz wurde unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Nachdem 1995 zum ersten Mal ein freilebender Wolf in die Schweiz (VS) eingewandert ist, hat sich die Wolfssituation mittlerweile progressiv verändert. Zurzeit leben nach aktuellen Angaben der nationalen Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz (KORA, Januar 2010), rund 10 bis 15 Wölfe, allesamt aus der italienischen Population stammend. Ihre Verbreitung hat sich auf 11 Kantone ausgeweitet (VS, VD, FR, BE, LU, UR, GR, TI, OW, NW, SZ). Aus dieser Verbreitung wird ersichtlich, dass mittlerweile auch das Gebiet der nördlichen Voralpen besiedelt wird. Verstärkt wird dieser Populationsdruck dadurch, dass demnächst auch mit Fortpflanzung und Rudelbildung zu rechnen ist. Nachdem zu Beginn nur männliche Wölfe eingewandert sind, kommen jetzt auch die ersten weiblichen Wölfe hinzu.

Entsprechend dieser grösseren Verbreitung und der höheren Individuenzahl nahmen auch die durch den Wolf verursachten Schäden rapide zu. Gemäss aktuellen Angaben des BAFU (Stand Januar 2010) wurden im Jahr 2009 insgesamt 334 Stück Kleinvieh (hauptsächlich Schafe, wenige Ziegen) als Wolfsrisse finanziell vergütet. Damit sind Tiere gemeint, die entweder vom Wolf gerissen, respektive mit Verdacht auf Wolfspräsenz verschwunden bzw. verletzt worden sind. Damit ist die Zahl der durch Wölfe getöteten Schafe ungleich geringer als die rund 10 000 Schafe, die jährlich aus diversen anderen Gründen auf unseren Alpen sterben (Sömmerungsbestand rund 250 000 Schafe). Insgesamt belief sich die Entschädigungssumme Wolf auf Fr. 118 821.--. Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere entstanden zu 90% dort, wo kein Herdenschutz ergriffen wurde. Im Jahr 2009 wurden total drei Wölfe zum Abschuss freigegeben, wovon nur einer erlegt worden ist.

Es reicht nicht aus, getötete Schafe zu entschädigen. Vielmehr müssen Schäden durch Wölfe bestmöglichst abgewendet werden. Dies ist möglich, es braucht dazu jedoch einen gut funktionierenden Herdenschutz. Um den Schafhaltern diesbezüglich die notwendige Unterstützung zu geben, ist eine enge Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen für Landwirtschaft und Jagd unerlässlich. Sowohl das Schweizerische, als auch das vorliegende Schwyzerische Konzept bieten hierfür eine wichtige Grundlage.

2. Stellenwert des kantonalen Konzeptes und rechtliche Grundlagen

a) Grundsatz

Das kantonale ‚Konzept Wolf Schwyz‘ baut auf den bestehenden Grundlagen des BAFU (‚Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘, im Folgenden kurz ‚Wolfkonzept Schweiz‘ genannt) und von AGRIDEA (Fragen des Herdenschutzes) auf. Als Vorlage

dienten weiter andere bereits bestehende kantonale Konzepte (z.B. Uri, Luzern), die sich ebenfalls auf die oben genannten Grundlagen und Erfahrungen abstützen.

Das ‚Konzept Wolf Schwyz‘ wird nach einer ersten Anhörung der kantonalen Behörden sowie einem zweiten, externen Mitwirkungsverfahren bei den direkt betroffenen Organisationen und Akteuren vom Regierungsrat im Mai 2010 genehmigt.

Federführende Vollzugsbehörde ist das Umweltdepartement (fachlich betroffen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ANJF), in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement (fachlich betroffen das Amt für Landwirtschaft, AFL). Die konkreten Aufgaben des AFL sind im engen Dialog mit dem ANJF zu klären.

Das Konzept und seine Anhänge sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf aufgrund neuer und relevanter Erkenntnisse und Erfahrungen wenn nötig, anzupassen.

b) Stellenwert eines kantonalen ‚Konzept Wolf Schwyz‘

Mit dem ‚Konzept Wolf Schwyz‘ soll - wie in anderen Kantonen - analog zur Bundesebene eine kantonale Vollzugshilfe geschaffen werden. Diese richtet sich an die Vollzugsbehörden wie auch an alle direkt betroffenen Interessenvertreter und Organisationen. Das ‚Konzept Wolf Schwyz‘ soll einen transparenten und sachlichen Umgang mit dem Wolf aufzeigen, indem es auf kantonaler Stufe klar die Zuständigkeiten regelt, Prozesse und Abläufe definiert und kommuniziert sowie Informationswege vorgibt. Rahmenbedingungen des kantonalen Konzeptes sind internationale Abkommen, eidgenössische und kantonale rechtliche Grundlagen sowie das ‚Wolfkonzept Schweiz‘.

c) Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455);
- Bundesgesetz und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0, JSG) vom 20. Juni 1986 und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, SR 922.01, JSV) vom 29. Februar 1988;
- ‚Konzept Wolf - Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘ vom 10. März 2008 (Schweizerische Eidgenossenschaft, UVEK, Vollzugshilfe des BAFU).

Eine Übersicht der relevanten rechtlichen Grundlagen ist im Anhang 1 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘ zusammengestellt.

3. Strategische Ziele des ‚Konzept Wolf Schwyz‘

- Die spontane Rückkehr des Wolfes in den Kanton Schwyz wird in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zugelassen.
- Konflikte mit der traditionellen Nutztierhaltung bleiben dabei trag- und handhabbar.
- Durch eine zweckmässige Information, Kommunikation und Sensibilisierung wird die nötige Toleranz gegenüber dieser geschützten Tierart angestrebt.
- Die Zuständigkeiten, Prozesse und Abläufe sowie die internen und externen Kommunikationswege sind bekannt.
- Die im ‚Wolfkonzept Schweiz‘ den Kantonen zugewiesenen Aufgaben sind erfüllt.

4. Vollzugsorganisation

Der Vollzug auf kantonaler Ebene ist eingebettet in nationale und kantonale Strukturen. Die Zusammenarbeit mit den folgenden Vollzugsorganisationen und Partnern ist sichergestellt:

a) AGRIDEA

AGRIDEA ist die nationale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen. Sie ist Ansprechpartner zum Thema Herdenschutz für Nutztierhalter, Bundesämter, kantonale Verwaltungen, Forschungsanstalten, landwirtschaftliche Beratung und Umweltverbände. AGRIDEA berät die Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen und leitet koordiniert mobile Eingreifgruppen. AGRIDEA verwaltet die finanzielle Unterstützung der Schafhalter (www.agridea.ch).

b) KORA

KORA ist die nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz. In der KORA sind Forschungsprojekte zusammengefasst, die sich mit der Ökologie von Raubtieren in der Kulturlandschaft und ihrem Zusammenleben mit den Menschen beschäftigen. Eine wichtige Aufgabe ist die Überwachung der Entwicklung der Raubtierpopulationen. KORA ist die für das nationale Monitoring des Wolfs die zuständige Institution. Dies beinhaltet zum Beispiel auch die genetische Analyse von Kot und anderen Hinweisen. Das kantonale ‚Monitoring Wolf‘ ist Teil des nationalen Monitoring und in dieses zu integrieren (www.kora.ch).

c) INTERKANTONALE KOMMISSIONEN (IKK)

Der Wolf ist ein sehr mobiles Tier, welches sich in grossen, meist kantonsübergreifenden Gebieten aufhält. Deshalb wurde die Schweiz in Kompartimente für das Wolfsmanagement unterteilt. Die Kompartimente können aus einem oder mehreren Kantonen sowie auch Teilen davon bestehen. Die Kantone werden in den IKK in der Regel durch die Leiter der für die Jagd und Wildtiere zuständigen kantonalen Fachstellen vertreten. Der Kanton Schwyz fällt ins Kompartiment IV, Zentralschweiz Ost. Mitbeteiligt sind in diesem Kompartiment die Kantone GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH Süd (Anhang 2 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘). Zudem ist der Kanton Schwyz mit dem Gebiet an der Rigi am Kompartiment III (Zentralschweiz West) beteiligt.

Die Kompartimente werden durch Interkantonale Kommissionen (IKK) vertreten. Diese übernehmen verschiedene auf interkantonaler Ebene zu koordinierende oder kantonsübergreifende Aufgaben:

- Koordination des Wolf-Monitoring
- Ausscheidung der Präventionsperimeter (Anhang 3 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).
- Koordination der Herdenschutzmassnahmen
- Empfehlungsabgabe für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons (Anhang 4 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Bund
- Information der angrenzenden Kompartimente

d) KANTONALE BEGLEITGRUPPE

- Auf kantonaler Ebene soll eine begleitende Arbeitsgruppe mit je einem Vertreter aus dem ANJF, dem AFL, den Nutztier- und Bauernorganisationen, dem Jägerverband sowie dem Schwyzer Umweltrat (SUR) bestehen. Den Vorsitz übernimmt das ANJF.
- Die Begleitgruppe erfüllt die Funktion einer Informations- und Erfahrungsplattform. Sie tagt nur bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vertretern der Begleitgruppe.

e) PRÄVENTIONSPERIMETER, SCHADENSPERIMETER, ABSCHUSSPERIMETER

Präventions-, Schadens- und Abschussperimeter sind geographische Vollzugsräume des ‚Wolfkonzept Schweiz‘. Sie sind im Anhang definiert (Anhang 3 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).

5. Umsetzungsziele und Abläufe

Um die unter Punkt 3 aufgeführten, strategischen Ziele zu gewährleisten sind folgende Umsetzungsziele zu erreichen:

5.1 Monitoring Wolf

- Alle Meldungen über Wölfe werden im ANJF systematisch gesammelt und periodisch kartographisch dargestellt. Dabei wird die Qualität der Meldungen bewertet und in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie 1: Gesicherte Nachweise: Totfund, Fotobeleg, genetischer Nachweis

Kategorie 2: Wahrscheinliche Nachweise: Von ausgebildeten Personen überprüfte und bestätigte Hinweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde und Trittsiegel

Kategorie 3: Allgemeine Hinweise: Alle nicht von ausgebildeten Personen überprüften Meldungen über Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde, Trittsiegel und andere Beobachtungen.

- Weitere Monitoringprogramme (z.B. Fotofallenmonitoring) werden in Zusammenarbeit mit dem BAFU und KORA geplant und umgesetzt.

5.2 Grundlagenerarbeitung Nutztierhaltung

- Die Halter von Schafen und Ziegen sind bekannt und erfasst.
- Die geografische Verteilung der Nutztierbestände (Kleinvieh) und die Grösse der Herden sowie die Bewirtschaftungsformen sind bestmöglich bekannt (im Minimum Sömerungsweiden), vom AFL im GIS erfasst und kartografisch dargestellt (Übersicht Schafalpen Kanton Schwyz).
- Das Gefährdungspotenzial für Übergriffe auf Nutztiere wird in Zusammenarbeit mit AGRIDEA sowie gestützt auf die Verteilung der Herden, die Bewirtschaftungsform sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse im Wolfmonitoring fortlaufend eingeschätzt und beurteilt.

5.3 Schutzmassnahmen für Nutztiere

- Die Halter von Nutztieren sind über die Möglichkeiten von Schutzmassnahmen (Anhang 5 und 6 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘) zur Verhütung von Schäden durch Wölfe orientiert.
- Massnahmen zum Schutz von Nutztieren werden in Zusammenarbeit mit AGRIDEA getroffen. Auf kantonaler Ebene vermittelt das AFL zwischen der AGRIDEA und den Kleinviehhaltern. Die Erfahrungen mit Schutzmassnahmen werden dokumentiert.
- Die Präventionsperimeter werden durch das Kompartiment IV (Zentralschweiz Ost) sowie das Kompartiment III (Zentralschweiz West) fortlaufend der Situation angepasst und neu festgelegt.

5.4 Vorgehen bei Schäden an Nutztieren

- Bei Übergriffen durch den Wolf an Nutztieren ist in 1. Instanz der gebietszuständige Wildhüter zu benachrichtigen, welcher die Amtsleitung des ANJF informiert.
- Das ANJF informiert das AFL.
- Der Ort des Zwischenfalls ist bis zum Eintreffen der Fachleute (Wildhüter) des ANJF unverändert zu belassen.
- Das Vorgehen der Wildhüter am Ort des Zwischenfalls (Sicherung von Spuren, Rissdiagnose, Rapportierung, ev. aufbieten eines Experten) wird in einer Weisung des ANJF definiert.

5.5 Entschädigung von Schäden an Nutztieren

- Die Entschädigung richtet sich nach der jeweils aktuellen Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände (Beilage 2).
- Nachgewiesene Schäden durch Wölfe werden vom Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt. Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres (siehe auch Punkt 5.4).
- In den vom Wolf besiedelten Gebieten können, im Sinne der Kulanz, Entschädigungen für Nutztiere auch bei Wolfsnachweisen der Kategorie 2 (Wahrscheinliche Hinweise, siehe auch Punkt 5.1) ausgerichtet werden (z.B. für nach Wolfsangriff verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere).
- Über den Entschädigungsanspruch entscheidet auf kantonaler Ebene der Wildschadenausschuss der kantonalen Jagdkommission (ehemals ‚Wildschadenkommission‘) Gegen deren Entscheid kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

5.6 Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren

- Meldungen von Rissen an Wildtieren sind in 1. Instanz dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden, welcher die Amtsleitung des ANJF informiert.
- Der Riss ist bis zum Eintreffen der Fachleute (Wildhüter) des ANJF unverändert zu belassen. Jede Rissmeldung wird durch den zuständigen Wildhüter beurteilt.
- Das Vorgehen der Wildhüter am Riss (Sicherung von Spuren und Hinweisen, Rissdiagnose, Rapportierung, ev. aufbieten eines Experten) wird in einer Weisung des ANJF definiert.

5.7 Kommunikation

a) Interne Kommunikation

- Wolfsnachweise der Kategorie 1 und 2 werden vom ANJF umgehend dem Vorsteher des Umweltdepartements, dem BAFU und an die KORA, an die Koordinationsstelle für Herdenschutz AGRIDEA, sowie an die Jagdverwaltungen der IKK III oder IV gemeldet.
- Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements sowie der Amtsleiter des Amtes für Landwirtschaft und der Medienbeauftragte des Kantons werden mit einer Kopie dieser Information bedient.
- Sämtliche Massnahmen zur Überwachung oder Schadenabwehr welche im Wald vorgenommen werden, werden vorgängig an den kantonalen forstlichen Territorialdienst gemeldet.

b) Externe Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Eine regelmässige Öffentlichkeitsarbeit ist im Dienste des Konfliktmanagements wichtig. Sie ist thematisch umfassend, sachlich und neutral. Es besteht der Grundsatz eines koordinierten und zentralen Informationsweges:

- Die Medien werden über Wolfsnachweise der Kategorie 1 im Sinne der Transparenz orientiert.
- Die Medienorientierung erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem AFL und dem Medienverantwortlichen des Kantons grundsätzlich über das ANJF.
- Kontaktperson für die Medien ist die Amtsleitung des ANJF.
- Vorgängig zu Medienorientierungen werden folgende Partner mit der Medienmitteilung bedient:
 - Vorsteher des Umwelt- und des Volkswirtschaftsdepartements
 - Vorsteher AFL
 - Der von der Meldung betroffene Bezirks- und Gemeinderat
 - Kantonaler Kleinviehzuchtverband, Alpwirtschaftlicher Verein, Bauernvereinigung (Präsidenten)
 - Geschäftsstelle von Pro Natura und WWF Schwyz
 - Schwyzerisch kantonaler Patentjägerverband (Präsident)
 - Natur- und Tierpark Goldau
- Die Öffentlichkeit wird umfassend und sachlich über den Wolf informiert. Das ANJF kann dazu geeignete Partner beiziehen.

5.8 Aus- und Weiterbildung

- Die Vertreter des ANJF und des AFL haben sich angemessen über den Wolf, die Nutztierhaltung im Kanton Schwyz sowie über Herdenschutzmassnahmen auf dem Laufenden zu halten. Sie ziehen Experten zur Beratung bei.
- Die Wildhüter des ANJF werden durch Experten periodisch in der Diagnose von Wolfsrissen, Probennahmen und Spurensicherung, etc. weitergebildet.
- Die Biologie und das Verhalten des Wolfes werden in der Aus- und Weiterbildung der Jäger berücksichtigt.

-
- Nutztierhalter werden durch das ANJF über Biologie, Verhalten und Populationsdynamik von Wölfen orientiert. Dabei können Experten beigezogen werden (KORA).
 - Nutztierhalter werden durch das AFL über Herdenschutzmassnahmen orientiert. Dabei können Experten beigezogen werden (AGRIDEA).

5.9 Abschuss einzelner Wölfe die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten

- Die Abschussbewilligung erteilt gemäss § 1 Bst. m) der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung (SRSZ 761.110, JV) der Regierungsrat nach vorgängiger Konsultation mit der IKK (Kompartment III oder IV) und dem BAFU.
- Der Abschuss erfolgt durch vollamtliche Wildhüter. Bei einem Abschuss wird der Name des Schützen nicht publik gemacht.
- Die Information über einen Abschuss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BAFU.

5.10 Anhänge zum ‚Konzept Wolf Schwyz‘

- Beilage 1: ‚Wolfkonzept Schweiz‘
mit Anhängen:
 - A1: Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfsmanagement Schweiz
 - A2: Kompimente für das Wolfsmanagement (Karte und Mitgliedkantone der Wolfskompimente I – VIII in der Schweiz)
 - A3: Begriffe (Definition von Präventions-, Schadens- und Abschussperimeter)
 - A4: Leitlinien für die Interkantonalen Kommissionen zur Überprüfung der Abschusskriterien
 - A5: Zumutbare Herdenschutzmassnahmen
 - A6: Unterstützungsbeiträge des BAFU für Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz oder Luchsrissen
- Beilage 2: Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände (für Schafe und Ziegen)
- Beilage 3: Dokumentation Wolf

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 493/2010 genehmigt.



10. März 2008

Konzept Wolf¹

Managementplan für den Wolf in der Schweiz

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen und Stellenwert

Der Wolf wurde 1988 über die nationale Gesetzgebung² zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung der Berner Konvention³ im Jahre 1979 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen. Der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement wird durch eben diese Gesetzeswerke gegeben (siehe Anhang 1).

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Wolf, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt werden.

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbaren Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Die Anhänge führen einzelne konzeptionelle Weichenstellungen aus und spezifizieren die Aufgaben der Vollzugsorgane dieses Konzepts. Sie sind als Praxishilfen zu verstehen und müssen im Sinne der „besten Praxis“ regelmässig angepasst werden. Die Anpassung der Anhänge richtet sich nach den gemachten Erfahrungen und ist Aufgabe des BAFU.

¹ Konzept gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

³ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

1.2. Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

In den letzten Jahren sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Im Sommer 2006 haben die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen, nach der die Wölfe unter Wahrung der internationalen und nationalen Gesetzgebung im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei.

Wie die Erfahrungen in Italien, Frankreich und der Schweiz zeigen, erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in **drei Phasen**:

Phase 1: Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär.

Phase 2: Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Schutzgebieten.

Phase 3: Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20-30% jährlich führt.

Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Probleme und Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen:

Phase 1: Einzelne Wölfe finden in wildreichen Regionen genügend Nahrung; Auswirkungen auf die Wildbestände sind kaum feststellbar; die Wölfe können so relativ lange unbemerkt in der Kulturlandschaft leben; früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an. Verlangt sind: Unterstützung beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.

Phase 2: Durch Behirtung, Herdenschutzhunde und andere Herdenschutzmassnahmen minimieren sich die Schäden an Nutztieren, die Kleinviehhaltung hat sich regional auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können. Die Kolonisierung weiterer Gebiete durch abwandernde Wölfe schreitet aber rasch voran und schafft auch dort neue Konflikte. Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diese Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion.

Phase 3: Der Herdenschutz etabliert sich in weiten Teilen der Schweiz und die Landwirtschaft, insbesondere die Kleinviehhaltung, wird durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt; entsprechend sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft vielerorts tragbar; die Wölfe haben die meisten geeigneten Lebensräume besiedelt und ernähren sich hauptsächlich von Wildtieren; die Schalenwildbestände sinken und pendeln sich auf einem neuen Niveau mit den Wölfen ein. Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte. Für diese Phase müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden.

2. Ziele

Das Konzept Wolf will:

- alle Bestimmungen des Zweckartikels (Artikel 1) des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel berücksichtigen
- die Rahmenbedingungen schaffen, um die Probleme zu minimieren, welche zwischen den Menschen mit ihren Aktivitäten (Landwirtschaft, Jagd, Freizeit, Tourismus etc.) und Bedürfnissen sowie der Anwesenheit von Wölfen entstehen können
- unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen verhindern

3. Organisation für die Umsetzung

3.1 Organisation

- Das BAFU sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Es beruft hierfür eine „Arbeitsgruppe Grossraubtiere“ ein, in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenverbänden vertreten sind.
- Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:
 - berätet das BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV
 - erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren
- Das BAFU sorgt:
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Wölfe
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Wölfe an Nutztieren
 - bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen
 - in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung, für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die Abschätzung der ökonomischen Folgen
 - für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene um das Management der gemeinsamen Wolfspopulation zu koordinieren (vorerst mit Frankreich und Italien)
- Das BAFU begleitet und überwacht die Umsetzung des „Konzeptes Wolf“ durch die Kantone.
- Die Kantone sorgen:
 - für die umgehende Information des BAFU, der für das nationale Monitoring des Wolfs zuständigen Institution (zur Zeit KORA⁴) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zur Zeit AGRIDEA⁵) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z.B. Risse an Wildtieren u.a.)
 - für die jährliche Information des BAFU über die Situation des Wolfs
 - für den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessensgruppen (Transparenz)

⁴ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

⁵ AGRIDEA Lausanne; www.agridea.ch

- für die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Artenvielfalt
- In einem Kompartiment (vergl. Kapitel 3.2 und Anhang 2) wird beim Auftreten von Wölfen eine interkantonale Kommission gebildet. Diese besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU.
- Die interkantonale Kommission:
 - koordiniert das Monitoring der Wölfe
 - scheidet Präventionsperimeter aus (siehe Anhang 3)
 - koordiniert die Anwendung der Herdenschutzmassnahmen
 - gibt eine Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons für die Erteilung von Abschussbewilligungen ab; sie berücksichtigt dabei das Kapitel 4.4. dieses Konzepts und die Leitlinien des Anhangs 4
 - koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit
 - informiert die benachbarten Kompartimente oder das angrenzende Ausland

3.2 Kompartimente für das Management

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt (siehe Anhang 2).

4. Bestimmungen für die Umsetzung

4.1 Schutz und Ausbreitung des Wolfs

- In der Berner Konvention ist der Wolf im Anhang II der „streng geschützten Tierarten“ aufgeführt. Im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist der Wolf als einheimische Art geschützt (Artikel 7 Absatz 1 JSG). Eingriffe in den Wolfsbestand sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Artikel 9 des Übereinkommens, Artikel 12 Absatz 2 JSG).
- Die Besiedlung der Schweiz oder Teilen davon durch Wölfe soll nur natürlich erfolgen. Es werden keine Wölfe in der Schweiz ausgesetzt oder umgesiedelt. Nachweislich illegal ausgesetzte Wölfe werden eingefangen oder abgeschossen.

4.2 Schutzmassnahmen für Nutztiere

- Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten (Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV).
- In Gebieten mit Wölfen (Präventionsperimeter I + II, siehe Anhang 3) sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und nach Artikel 10 Absatz 4 JSV vom BAFU unterstützt (Anhang 6).
- Das BAFU führt eine neutrale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (zur Zeit bei AGRIDEA Lausanne).
- Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BAFU, die Koordination der Schutzmassnahmen
 - in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Beratung der Direktbetroffenen
 - die Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen
 - das Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form

- Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Direktbetroffenen die Einführung und das Ergreifen von Schutzmassnahmen auch in Gebieten, wo der Wolf zwar noch nicht aufgetreten ist, aber mit dessen Auftauchen kurz- bis mittelfristig gerechnet werden muss.
- Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollten vor Wölfen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.
- Risse von Wildtieren sollen nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.

4.3 Schäden durch Wölfe: Feststellung und Entschädigung

- Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln. Dieses Material ist umgehend an die für das nationale Monitoring des Wolfs zuständige Institution (zur Zeit KORA) zu schicken.
- Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (Artikel 14 JSG).
- In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.
- Die Schäden durch Wölfe werden nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt.
- Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres.
- Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV entschädigen.
- Den Kantonen wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände bei zu ziehen.
- In den vom Wolf besiedelten Gebieten können auch im Zweifelsfall Teilentschädigungen im Sinne der Kulanz nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV gezahlt werden (z.B. Angriffe durch nicht genauer bestimmte Caniden). Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.
- Schäden an Neuweltkameliden und an Cerviden in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls geeignete Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

4.4 Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

- Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erheblichen Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Die interkantonale Kommission ist vorher zu konsultieren.
- Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien werden grundsätzlich alle getöteten Nutztiere gezählt, die vorgewiesen und als Wolfsrisse identifiziert wurden.
- Über weitere durch Wolfsangriffe verursachte Schäden an Nutztieren (nicht eindeutige Risse, abgestürzte Tiere, verletzte oder in Zäune verfangene Tiere etc.) und deren Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien entscheidet die zuständige interkantonale Kommission IKK.
- Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden, obwohl diese technisch möglich, praktikabel und finanzierbar gewesen wären (siehe Anhang 5), ungeschützte Neuweltkameliden sowie Cerviden in Gehegen.

- Das BAFU legt für die Erteilung einer Abschussbewilligung folgende Kriterien fest:
 - Die Schäden müssen in einem angemessenen Schadenperimeter (siehe Anhang 3) auftreten.
 - Es müssen mindestens 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mindestens 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat von einem Wolf gerissen werden.
 - Wenn es in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren:
 - wenn alle technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden und in Anwendung bleiben (siehe Anhang 5)
 - wenn keine technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbaeren Gebiet erlegt werden
- Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der interkantonalen Kommission im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen.
- Bei Schäden an Grossvieh entscheiden die Kantone in Absprache mit dem BAFU über den Abschuss bis die Richtlinien für die Erteilung einer Abschussbewilligung eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs bei solchen Schäden definiert sind.
- Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte mit dem Abschuss des Wolfs.
- Die Zuordnung von Schäden zu einem bestimmten Individuum ist oft sehr schwierig und mit einem grossen Aufwand verbunden. Auch ist es häufig nicht möglich, das schadenstiftende Individuum unter Feldbedingungen eindeutig zu identifizieren. Damit mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier oder ein Tier aus dem schadenstiftenden Rudel abgeschossen werden kann, muss der Abschuss innerhalb eines definierten Abschussperimeters (siehe Anhang 3) erfolgen; da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, ist der Abschussperimeter dem Gebiet anzupassen, wo sich die gefährdeten Nutztiere aktuell im Jahresverlauf aufhalten.
- Die Abschussbewilligung ist auf maximal 60 Tage zu befristen. Sie kann bei weiteren Schäden verlängert werden (bis höchstens 30 Tage nach dem letzten Schadenereignis).
- Die Kantone führen zusammen mit dem BAFU auch während der Dauer der Abschussbewilligung das Monitoring weiter.

4.5 Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde

- Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können gemäss den Bestimmungen des Artikels 8 JSG abgeschossen werden.
- Sämtliche toten Wölfe (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kantone und das BAFU koordinieren ihre Informationspolitik und stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements. Sie informieren sachlich über den Wolf sowie die auftretenden Probleme und möglichen Lösungen.

5. Schlussbestimmungen

Das Konzept und dessen Anhänge werden periodisch überprüft und aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum:

Bundesamt für Umwelt
Der Direktor

Bruno Oberle

Anhang 1

Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfsmanagement in der Schweiz

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Art. 9

1 Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

Art. 1

1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Art. 7

1 Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 12

1 Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

2bis Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt für Umwelt BAFU die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

Art. 14

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

3 Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Umwelt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Art. 10

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

5 Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

6 Das Bundesamt erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

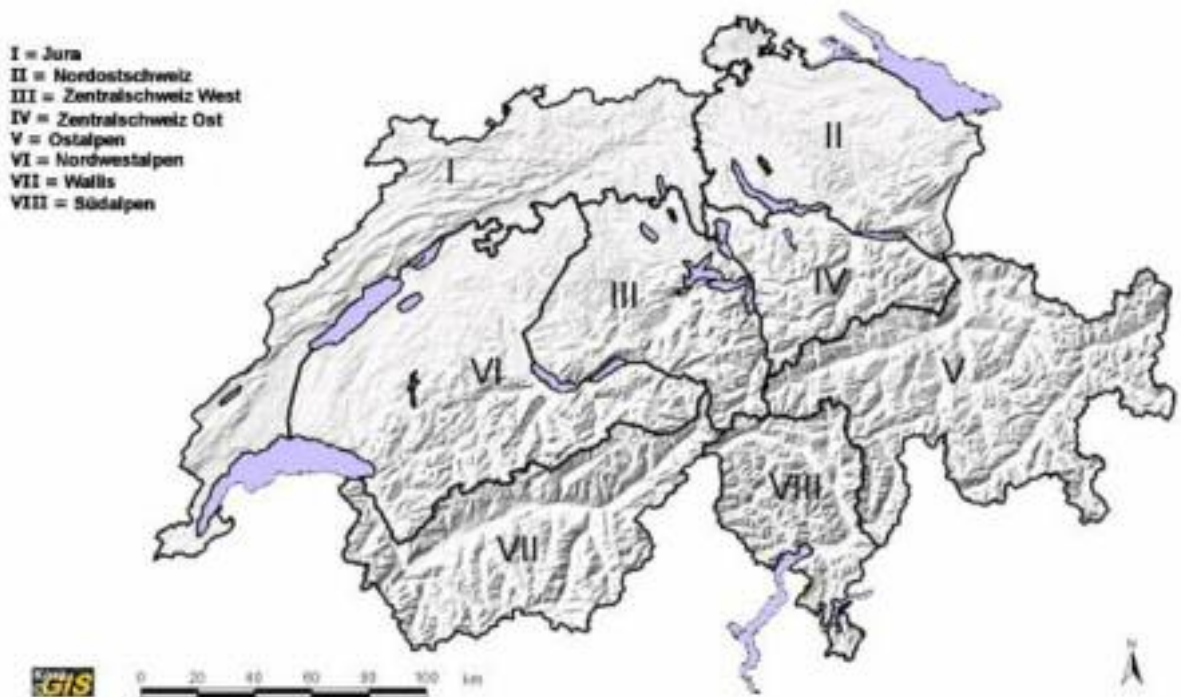
Art. 11

2 Das Bundesamt unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Anhang 2

Kompartimente für das Wolfsmanagement

| Kompartiment | Region | Betroffene Kantone/Kantonsgebiete |
|--------------|---------------------|--|
| I | Jura | AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura) |
| II | Nordostschweiz | AI, AR, SG, TG, ZH, SH |
| III | Zentralschweiz West | BE Ost, LU, NW, OW, UR West |
| IV | Zentralschweiz Ost | GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH |
| V | Graubünden | GR |
| VI | Nordwestalpen | BE (Alpen), FR, VD (Alpen) |
| VII | Wallis | VS |
| VIII | Tessin | TI |



Anhang 3

Begriffe

Präventionsperimeter:

Die Präventionsperimeter werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert. Eine genaue geografische Eingrenzung der verschiedenen Präventionsperimeter ist aber nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d.h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben verursacht werden, sondern auch von durchziehenden Wölfen. Es gibt verschiedene Typen von Präventionsperimetern, welche je nach Wolfs- oder allgemein Grossraubtier-Präsenz ausgedehnt werden. Die Unterstützung durch den Bund unterscheidet sich je nach Präventionsperimeter (siehe Anhang 6):

- *Präventionsperimeter I:* Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie Gebiete, wo regelmässig Schäden durch Luchse auftreten. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass mindestens zwei Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.
- *Präventionsperimeter II:* Gebiete angrenzend an Präventionsperimeter I und solche Gebiete, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.
- *Präventionsperimeter III:* Gebiete mit potenziellem Lebensraum für Grossraubtiere, wo aber momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht.

Schadenperimeter:

Gebiet, in dem die Schäden mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem einzelnen Wolf oder einem Rudel verursacht werden. Der Schadenperimeter kann ein Teilgebiet von einem Präventionsperimeter sein

Abschussperimeter:

Gebiet, in dem ein schadenstiftender Wolf geschossen werden darf. Da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, wird der Abschussperimeter dem Schadenpotential angepasst.

In die Abschätzung des Schadenpotentials werden folgende Punkte mit einbezogen:

- Aufenthaltsort der Nutztiere
- Anzahl Nutztiere im Gebiet
- Weidesysteme
- Präventionsmöglichkeiten
- Wildtierbestände

Anhang 4

Leitlinien für die Interkantonale Kommission zur Überprüfung der Abschusskriterien

Die interkantonale Kommission gibt eine Empfehlung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons ab. Sie stützt sich dabei auf folgende Unterlagen, die mindestens die aufgelisteten Angaben enthalten:

- Bericht des Kantons über die Umstände der Schadenereignisse: Datum, Ort, Tageszeit, Anzahl gerissene, verletzte und allenfalls vermisste Nutztiere, vermutete oder nachgewiesene Anzahl Wölfe und deren Geschlecht, besondere Umstände, Weiteres.
- Bericht der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz oder des regionalen Kompetenzzentrums über die ergriffenen Herdenschutzmassnahmen: was wurde wann und wo zur Schadenverhütung gemacht. Wie funktionierten die Massnahmen. Warum wurden allfällig mögliche Massnahmen nicht ergriffen, besondere Umstände, Weiteres.

Die Interkantonale Kommission berücksichtigt weiter:

- **die Präsenz von Weibchen**
Ist eine Präsenz nachgewiesen oder wird sie vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.
- **Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht**
Auf Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten soll grundsätzlich verzichtet werden. In diesen Gebieten hat der Herdenschutz Priorität. Abschüsse sollen nur eine Option sein, wenn die Nutztierherden optimal geschützt werden und es trotz dieses Schutzes wiederholt zu Schäden durch Wölfe kam.
- das weitere Schadenpotential und andere Massnahmen als den Abschuss, z.B. gegen Ende der Alpzeit eine vorgezogene Alpabfahrt.

Anhang 5

(Version 11.3.2008)

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Zumutbare Präventionsmassnahmen in der Saison der ersten Wolfspräsenz:

- **Kontaktaufnahme mit der Wildhut**
Beim Verdacht auf die Präsenz eines Wolfs oder bei Rissen mit Verdacht auf Wolf sollte mit der zuständigen Wildhut Kontakt aufgenommen werden. Diese informiert die Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (zurzeit bei AGRIDEA Lausanne) und das regionale Kompetenzzentrum für Herdenschutz.
- **Kooperation mit dem nationalen Herdenschutzprogramm**
Es wird erwartet, dass die angebotene Beratung durch das nationale Herdenschutzprogramm angenommen wird. Falls die Möglichkeit eines Einsatzes durch den „mobilen Herdenschutz“ besteht, soll dieser zugelassen und unterstützt werden.
- **Bereitschaft zum Umsetzen weiterer Massnahmen**
Falls andere Massnahmen mit dem regionalen Herdenschutzzentrum vereinbart werden (Einzäunung von Weiden ausserhalb des Sömmerungsgebietes, Frühzeitige Entalpung unbehirteter Tiere, nächtliches Einstallen ausserhalb der Sömmerungszeit, etc.), sind diese umzusetzen.

Zumutbare Präventionsmassnahmen in den nachfolgenden Saisons:

- **Frühzeitige Planung und Kontaktaufnahme**
Die Planung effizienter Präventionsmassnahmen braucht unter Umständen eine längere Vorbereitungszeit. Deshalb muss frühzeitig Kontakt mit dem regionalen Herdenschutzzentrum aufgenommen werden. Die angebotene Hilfe durch das nationale Herdenschutzprogramm ist danach anzunehmen.
- **Anpassung des Weidesystems**
Zum Schutz gegen Wolfsübergriffe sollte eine ständige Behirtung angestrebt werden. Falls dies aktuell nicht möglich ist, sollte die Möglichkeit einer zukünftigen Herdenzusammenlegung abgeklärt werden. Für die Umtriebsweiden können von Fall zu Fall Lösungen mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden und der Verstärkung von Zäunen abgeklärt werden.
- **Eigenverantwortlichkeit und konstruktive Mitarbeit**
Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz wird eine eigenverantwortliche und konstruktive Mitarbeit bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen erwartet.

Vorbehalten bleibt die Finanzierbarkeit, technische Machbarkeit und Praktikierbarkeit der Herdenschutzmassnahmen (siehe Absatz 4.4)

Anhang 6⁶

(Version 11.3.2008)

Untertützungsbeiträge des BAFU für Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz oder Luchsrissen

Allgemeine Regelungen

- AGRIDEA ist verantwortlich für die nationale Koordination und die Verwaltung des Budgets für die Herdenschutzmassnahmen.
- Der Einsatz von den vom BAFU unterstützten Herdenschutzmassnahmen basiert auf Freiwilligkeit.
- Bewirtschafter, die innerhalb der von der Interkantonalen Kommission definierten Präventionsperimeter⁷ liegen, können im Rahmen regionaler Herdenschutzprojekte durch das BAFU unterstützt werden. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Bewirtschafter, die von regelmässigen Luchsangriffen auf den so genannten „Hot Spots“⁸ betroffen sind, können im Rahmen regionaler Herdenschutzprojekte durch das BAFU unterstützt werden. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Die Unterstützung ist durch einen Vertrag auf 3 Jahre geregelt. Die Vertragspartner sind betroffene Bewirtschafter und die nationale Koordination. Die Einhaltung der darin festgelegten Regelungen wird von der nationalen Koordination kontrolliert.
- Die Verträge werden jeweils nach 3 Jahren überprüft und je nach Entwicklung der Grossraubtierbestände erneuert und angepasst.
- Die Unterstützungsbeiträge für die Sömmerungsbetriebe können als Ergänzung zu den Sömmerungsbeiträgen des Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) angesehen werden.
- Im ersten Jahr der Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen können im Rahmen von regionalen Herdenschutzprojekten Schutzmöglichkeiten ausprobiert werden.
- Alle Beiträge sind an das jährliche Budget der eidgenössischen Räten gebunden. Bei Ressourcenknappheit hat das BAFU über die Verteilung der Mittel zu entscheiden.
- Für die regionalen Kompetenznetze und -zentren, die bei der AGRIDEA unter Vertrag stehen, gelten diese Regelungen nicht.
- Die Regelungen werden ab 01.05.2008 angewendet.

Präventionsperimeter

Ausgangslage

Die Präventionsperimeter werden aufgrund der aktuellen Raubtierpräsenz definiert. Eine genaue geographische Eingrenzung der Perimeter ist nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d.h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben, sondern auch von durchziehenden Wölfen verursacht werden.

Die Art der Unterstützungsleistungen in den Präventionsperimetern sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Präventionsperimeter I: Betriebe innerhalb definierter Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie solche Betriebe, die regelmässig Schäden durch Luchse aufweisen. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mindestens zwei Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.

Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist

⁶ Dieser Anhang wird als eigenständiges Dokument an interessierte Kleinviehhalter abgegeben. Deshalb sind gewisse Wiederholungen nicht zu vermeiden.

⁷ Die Präventionsperimeter der Wölfe werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert.

⁸ Von den Luchsen bevorzugte Weiden, wo regelmässig Schäden an Nutztieren auftreten.

in einem dreijährigen Vertrag geregelt. Die Zugehörigkeit zu diesem Perimeter wird nach drei Jahren überprüft. Falls während diesen drei Jahren weder Angriffe noch die Präsenz der Grossraubtiere nachgewiesen wird, wechselt der Bewirtschafter in Perimeter II.

Bei knappen Ressourcen für den Herdenschutz werden die Bewirtschafter und Betriebe im Präventionsperimeter I prioritär unterstützt.

Präventionsperimeter II: Betriebe angrenzend an ein Gebiet mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz und solche Betriebe in einem Gebiet, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.

Das Engagement ist in einem dreijährigen Vertrag geregelt. Stellt sich während der Vertragsdauer heraus, dass allfällige Schäden von einem sesshaft gewordenen Wolf verursacht wurden, so kann der laufende Vertrag rückwirkend auf Beginn des laufenden Kalenderjahres den Bedingungen des Präventionsperimeters I angepasst werden.

Präventionsperimeter III : Betriebe in potenziellen Lebensräumen der Grossraubtiere, wo momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht.

Es wird keine finanzielle Unterstützung durch das BAFU entrichtet. Interessierten Personen steht jedoch eine technische Beratung durch die Kompetenzzentren, die bei AGRIDEA unter Vertrag stehen, zur Verfügung.

Ausnahmeregelungen

- Alle Unterstützungsbeiträge für Ausnahmefälle, (Eingreifgruppe, Zaunmaterial, Behirtung, etc.) werden von der nationalen Koordination festgelegt.
- Im ersten Jahr, wenn Präventionsmassnahmen ergriffen werden, können jeweils individuelle Vereinbarungen zwischen AGRIDEA und den Bewirtschaftern getroffen werden, um den Einsatz von Hirten, Herdenschutzhunden und Zaunmaterial zu regeln.
- Im ersten Jahr, wenn Grossraubtierschäden auftreten, kann zwischen den Alpbewirtschaftern und AGRIDEA eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, um den zusätzlichen Präventionsaufwand der Alpbewirtschafter zu entschädigen.
- Die Unterstützungsbeiträge für Ziegenherden werden von Fall zu Fall von der nationalen Koordination festgelegt⁹, wobei jedoch die Beiträge für Herdenschutzhund analog wie bei den Schafen entrichtet werden.
- Für die Unterstützungsbeiträge für Grossviehherden muss je nach Bedarf noch eine Beitragsregelung gefunden werden. Momentan wird von Fall zu Fall von AGRIDEA entschieden.
- Für längerfristige strukturelle Massnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern sowohl technische wie auch finanzielle Möglichkeiten abgeklärt werden.

Nothilfe: Mobiler Herdenschutz

- Bei Grossraubtierangriffen steht der mobile Herdenschutz von Mai bis Oktober zur Verfügung, der während 10-15 Tagen Herdenschutzmassnahmen vor Ort umsetzt.
- Die technische Beratung und Begleitung erfolgen in erster Linie durch die regionalen Kompetenznetze. Falls nötig werden diese von der Eingreifgruppe unterstützt.
- Diese Hilfe soll die Bewirtschafter vor allem während des ersten Schadenjahres unterstützen.
- Diese Unterstützung gibt dem Bewirtschafter die Möglichkeit, Herdenschutzmassnahmen kennen zu lernen und diese auf seinem Betrieb angepasst einzusetzen.
- In den folgenden Jahren sollen die Betriebe weitestgehend durch die regionalen Kompetenznetze betreut und beraten werden.

⁹ Ziegenherden werden grundsätzlich anders geführt als Schafherden. Die Sömmerungsbeiträge werden nicht nach Weidesystemen unterschieden.

Tabelle 1: Unterstützungsbeiträge (Finanzierung durch BAFU, Verwaltung durch AGRIDEA)

| Präventionsmassnahme | Präventionsperimeter I | Präventionsperimeter II | Präventionsperimeter III |
|---|---|---|---|
| Behirtung von Kleinviehherden auf Sommerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben | Unterstützungsbeiträge pro Normalstoss im Verhältnis zu den Sommerungsbeiträgen (Tabelle 2). Beteiligung an den Transportkosten. | Beratung durch regionale Kompetenzzentren und die nationale Koordination | Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren |
| Herdenschutzhunde | Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdenschutzhunde/Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 1'000.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten. Vertrag nach 3 Jahren zu überprüfen. | Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdenschutzhunde / Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 500.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten. Maximale Vertragsdauer von 3 Jahren in Kategorie II. | Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren. |
| Zäune | Unterstützung für Zaunmaterial als Starthilfe im ersten Jahr. | Keine Unterstützungsbeiträge. | Keine Unterstützungsbeiträge. |

- Auf grossen Alpen in Präventionsperimeter I können je nach Bedarf Hirtenhilfen finanziell unterstützt werden.
- Alpen mit weniger als 30 Normalstössen können im ersten Schadensjahr im Falle einer Entalpung wegen der Grossraubtierpräsenz mit einem Futtergeld von max. Fr. 3500.- entschädigt werden.
- Die mit den geeigneten Präventionsmassnahmen geschützten Alpen können eine Entschädigung für verschwundene Tiere von max. Fr. 500.- pro nachgewiesenem Wolfsganggriff beantragen.

Tabelle 2: Berechnung der Unterstützungsbeiträge des BAFU für die Behirtung von Kleinviehherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben

| Anzahl Normalstösse | Jährlicher Unterstützungsbeitrag pro NS |
|----------------------------|--|
| 30 | 290.- |
| 31 | 270.- |
| 32 | 260.- |
| 33 | 245.- |
| 34 | 230.- |
| 35 | 220.- |
| 36 | 215.- |
| 37 | 195.- |
| 38 | 185.- |
| 39 | 175.- |
| 40 | 165.- |
| 41 | 155.- |
| 42 | 145.- |
| 43 | 140.- |
| 44 | 130.- |
| 45 | 120.- |
| 46 | 115.- |
| 47 | 110.- |
| 48 | 100.- |
| 49 | 95.- |
| 50 | 90.- |
| 51 | 85.- |
| 52 | 80.- |
| 53 | 75.- |
| 54 | 70.- |
| 55 | 65.- |
| 56 | 60.- |
| 57 | 55.- |
| 58 | 50.- |
| 59 | 45.- |
| 60 | 40.- |

(1 Normalstoss (NS) entspricht einer GVE während 100 Tagen)

Bemerkung

Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages wurde ein Kostendach für den Hirtenlohn von Fr. 15'000.- pro Sömmerungsbetrieb festgelegt.

Rechenbeispiel : Sömmerungsbetrieb mit 32 Normastössen
Anteil Sömmerungsbeitrag* (32 x Fr. 210.-) Fr. 6'720.-
Unterstützungsbeitrag des BAFU (32 x Fr. 260.-) Fr. 8'320.-

Fr. 15'040.-

* (Differenz zwischen Beiträgen für Standweide und Beiträgen für Behirtung nach SöBV des BLW)

Kontaktadresse für Unterstützungsbeiträge für Herdenschutzmassnahmen

Nationale Koordination Herdenschutz
Jordils 1
Postfach 128
1000 Lausanne 6

Tel: 021 619 44 31

daniel.mettler@agridea.ch
www.herdenschutzschweiz.ch

**SCHWEIZERISCHER
SCHAFZUCHTVERBAND**

**Einschätzungstabelle für Zuchtschafe
gültig ab 1. Januar 2010**

| | Alter | männlich Fr. | weiblich Fr. |
|---|----------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i> | bis 5 Monate | 400.-- - 600.-- | 400.-- - 500.-- |
| <i>Lämmer registriert Sektion B</i> | bis 5 Monate | 250.-- - 350.-- | 250.-- - 350.-- |
| <i>Übrige Lämmer und Lämmer unter 3 Monaten</i> | bis 5 Monate | 150.-- - 250.-- | 150.-- - 250.-- |
| <i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i> | 5 - 12 Monate | 500.-- - 1000.-- | 500.-- - 800.-- |
| <i>Lämmer registriert Sektion B</i> | 5 - 12 Monate | 300.-- - 400.-- | 300.-- - 400.-- |
| <i>Übrige Lämmer</i> | 5 - 12 Monate | 250.-- - 350.-- | 250.-- - 350.-- |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 12 - 24 Monate | 600.-- - 1200.-- ¹ | 600.-- - 1000.-- ² |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 12 - 24 Monate | 300.-- - 500.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 12 - 24 Monate | 250.-- - 400.-- | 250.-- - 400.-- |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 2 - 5 Jahre | 600.-- - 1600.-- ¹ | 600.-- - 1200.-- ² |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 2 - 5 Jahre | 300.-- - 500.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 2 - 5 Jahre | 250.-- - 400.-- | 250.-- - 400.-- |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | 5 - 8 Jahre | 600.-- - 1200.-- ¹ | 600.-- - 1000.-- ² |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | 5 - 8 Jahre | 250.-- - 450.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | 5 - 8 Jahre | 200.-- - 350.-- | 200.-- - 350.-- |
| <i>Schafe Herdebuch Sektion A</i> | über 8 Jahre | 200.-- - 400.-- | 300.-- - 500.-- |
| <i>Schafe registriert Sektion B</i> | über 8 Jahre | 200.-- - 250.-- | 200.-- - 250.-- |
| <i>Übrige Schafe</i> | über 8 Jahre | 200.-- - 250.-- | 200.-- - 250.-- |

Bemerkungen:

- Der Wert ist aus dem vorliegenden Abstammungsausweis zu entnehmen und zu bewerten.
- Eine sichtbare Trächtigkeit ist mit Fr. 250.-- zu berücksichtigen. Für Auen in Laktation ist ein Zuschlag zu machen. Dieser beträgt im Maximum Fr. 200. — für bis und mit 5 Wochen alte Lämmer.
- Die angegebenen Preise sind als Empfehlung aufzufassen.
 - ¹ Für ausserordentlich wertvolle Zuchtwidder können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 3'000.-- bezahlt werden.
 - ² Für ausserordentlich wertvolle Mutterschafe können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 2'000.-- bezahlt werden.

Weitere Hinweise:

Tiere, geboren vor dem 1. Januar 2003, ohne Sektionseinteilung (auf dem Abstammungsausweis kein Hinweis auf Sektionszugehörigkeit A, B oder C) sind bei der Einschätzung wie folgt einzustufen:

- Schafe mit gültiger Beurteilung (keine Note 1) und 3 Generationen (Eltern, Gross- und Urgrosseltern) ausgewiesen, sind Tieren der Sektion A gleichzustellen.
- Schafe mit einer gültigen Beurteilung (keine Note 1) und 1 Generation (Eltern) ausgewiesen, sind Tieren der Sektion B gleichzustellen.
- Schafe mit einer Beurteilung (Note 1) oder ohne nachgewiesene Abstammung (Eltern, Gross- und Urgrosseltern unbekannt), sind der Kategorie übrige Schafe gleichzustellen.

Empfehlung für die Abwicklung von Schadenfällen:

Um eine objektive Einschätzung vornehmen zu können, muss ein nachgetragener, d.h. aktueller, original Abstammungs- und Leistungsausweis vorgelegt werden.

Entschädigungsansätze für Ziegen

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 04. 2009

Herdebuchstelle Ziegen Telefon 031/ 388 61 11 / FAX 031/ 388 61 12

| | | | | | |
|-------------------------------|----------------------|--------------------|------------|-------------|-----------------|
| Gitzi mit Abstammung | bis 5 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. | 700.00 |
| Gitzi mit Abstammung | bis 12 Monate | SFr. 600.00 | bis | SFr. | 800.00 |
| Ziegen mit Abstammung | bis 24 Monate | SFr. 600.00 | bis | SFr. | 1'300.00 |
| Ziegen mit Abstammung | 2 bis 5 Jahre | SFr. 700.00 | bis | SFr. | 1'300.00 |
| Ziegen mit Abstammung | 6 bis 8 Jahre | SFr. 600.00 | bis | SFr. | 900.00 |
| Ziegen mit Abstammung | über 8 Jahre | SFr. 500.00 | bis | SFr. | 800.00 |
| Ziegenböcke | | SFr. 700.00 | bis | SFr. | 1'300.00 |
| Gitzi ohne Abstammung | bis 5 Monate | SFr. 400.00 | bis | SFr. | 500.00 |
| Gitzi ohne Abstammung | bis 12 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. | 600.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | bis 24 Monate | SFr. 500.00 | bis | SFr. | 700.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | 2 bis 5 Jahre | SFr. 500.00 | bis | SFr. | 700.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | 6 bis 8 Jahre | SFr. 400.00 | bis | SFr. | 500.00 |
| Ziegen ohne Abstammung | über 8 Jahre | SFr. 300.00 | bis | SFr. | 400.00 |

Bei Gitzi bis 5 Monate entscheidet der Zuchtwert der Ahnen.

Bei Gitzi bis 12 Monate entscheidet der Zuchtwert der Ahnen.

Bei den Ziegen und Ziegenböcke entscheidet die Eigenleistung und die Eigenbeurteilung. Bei den Ziegenböcken wird an Stelle der Eigenleistung die Abstammung gewertet.

Ziegen und Böcke die nachgewiesenermassen als Schlachttiere bezeichnet werden können, gilt der aktuelle Schlachtpreis pro Kilo Schlachtgewicht.

Bei besonders gut ausgewiesenen Zuchttieren oder speziellen Rassen kann die Entschädigung bis Fr. 3000.00/Tier betragen.
Die angegebenen Preise gelten als Empfehlung.

Dokumentation

Wolf

erstellt im Auftrag des
Bundesamts für Umwelt, Wald
und Landschaft (BUWAL)

Dokumentation Wolf

Liebe Leserin, lieber Leser,

August 2005

Der Wolf kehrt in die Schweiz zurück, von den einen begrüsst, von den anderen verwünscht. Der Wolf ist ein heimliches Tier, doch unheimlich ist sein Ruf. Objektive Information tut not. Diese Dokumentation enthält kurze Beiträge zum Thema Wolf:

- **Merkmale und Biologie des Wolfs.**
- **Verbreitung des Wolfs in der Welt und in Europa.**
- **Geschichte des Wolfs in der Schweiz.**
- **Die Rückkehr des Wolfs: Hintergrund der Rückkehr und Chronologie der Ereignisse.**
- **Internationale Übereinkommen, nationale gesetzliche Grundlagen und Management des Wolfs.**
- **Ist der Wolf für den Menschen gefährlich?**
- **Möglichkeiten zur Verhinderung von Übergriffen von Wölfen auf Haustiere.**

Die Texte sind mit dem Datum versehen und werden bei Bedarf aktualisiert. Alle Beiträge sind kurz – damit Sie sich einen raschen Überblick verschaffen können – und deshalb unvollständig. Für einen umfassenden Einblick ist es unumgänglich, dass Sie sich vertieft mit dem Thema Wolf befassen. Sie können beim KORA weitere Berichte und Literaturhinweise zu den einheimischen Raubtieren beziehen.

Was ist KORA?

KORA ist ein Akronym für „Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz“. Im Programm KORA sind mehrere problemorientierte Forschungsprojekte zusammengefasst, die sich mit Aspekten der Koexistenz von Raubtieren und Menschen beschäftigen. Das betrifft vor allem die grossen, ehemals ausgerotteten Arten wie Luchs und Wolf, deren Rückkehr ein äusserst kontroverses Thema ist, aber auch kleinere Arten wie den Fuchs, der heute selbst in Siedlungsräumen häufig anzutreffen ist. Die Aufgabe des Programms KORA ist, zu aktuellen Problemen im Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Management von Raubtieren die wissenschaftlichen Grundlagen für umsetzbare Lösungen zu erarbeiten.

Wichtigster Auftraggeber des Programms KORA ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). An verschiedenen Modulen sind auch einzelne Kantone sowie Stiftungen aus den Bereichen Naturschutz und Wissenschaft beteiligt.

Zur Umsetzung von Forschungsprojekten gehört auch die Information. Wir bemühen uns, Ihnen objektive und aktuelle Auskünfte zum Thema Raubtiere in der Kulturlandschaft zu geben oder Sie auf die entsprechenden Quellen aufmerksam zu machen. Im Team vom Programm KORA sind vor allem Biologinnen und Biologen tätig, aber auch Leute mit einer veterinärmedizinischen, geographischen, forstwirtschaftlichen, agronomischen oder kaufmännischen Ausbildung.

Sie erreichen uns unter der Adresse
unter der Telefonnummer
der Faxnummer
oder dem eMail

Thunstrasse 31, CH-3074 Muri
031 951 70 40
031 951 90 40
info@kora.ch

Steckbrief Wolf

Systematische Einordnung

| | |
|-------------|--|
| Reich: | Tiere |
| Stamm: | Chordata |
| Unterstamm: | Wirbeltiere (Tiere mit Wirbelsäule) |
| Klasse: | Säugetiere (warmblütige Tiere mit Fell und mit Milchdrüsen zur Ernährung ihrer Jungen) |
| Ordnung: | Raubtiere (Carnivoren, Fleischfresser mit Reisszähnen, die das Abschneiden von Fleischstücken ermöglichen. Raubtiere sind entweder Zehengänger (Wolf, Luchs) oder Sohlengänger (Bär)). |
| Familie: | Hundeartige (Caniden, umfasst 13 Gattungen mit 38 Arten). |
| Gattung: | <i>Canis</i> (Hunde, 8 Arten). |
| Art: | <i>lupus</i> (Wolf) |
| Unterarten: | ca. 15 (Unterteilung umstritten). |

Vergleich der Klassifizierung von Mensch, Wolf und Hund

| | <i>Mensch</i> | <i>Wolf</i> | <i>Hund</i> |
|---------|------------------------------|----------------------|--------------------------|
| Klasse | Säugetiere | Säugetiere | Säugetiere |
| Ordnung | Primaten | Raubtiere | Raubtiere |
| Familie | Hominiden | Hundeartige | Hundeartige |
| Gattung | <i>Homo</i> (Menschen) | <i>Canis</i> (Hunde) | <i>Canis</i> (Hunde) |
| Art | <i>sapiens</i> (Jetztmensch) | <i>lupus</i> (Wolf) | <i>familiaris</i> (Hund) |

Merkmale

| | |
|---------------------|--|
| Gewicht: | 12-80 kg, je nach Unterart und Individuum |
| Grösse: | 100-150 cm Körperlänge, 31-51 cm Schwanz, 60-95 cm Schulterhöhe |
| Färbung: | Meistens eine Mischung aus beige und anthrazith, aber auch schwarz, weiss oder falbfarben. Rückenhaare beige mit schwarzer Spitze, zu einer schwachen Mähne aufgerichtet. Man findet keine vollständig schwarzen Haare, jedoch auf der Oberseite der Vorderbeine oft ein auffallender dunkler Streifen. Brustkasten beige. |
| Anzahl Chromosomen: | 76, wie der Hund. |
| Gebiss: | 42 Zähne (32 beim Jungwolf, Dauergebiss mit 7 Monaten). |
| Ernährung: | Fleischfresser, nimmt aber auch Früchte und Insekten. |
| Verbreitung: | Nordamerika, Asien, Naher und Mittlerer Osten, Europa. |

Fortpflanzung

| | |
|-------------------|--|
| Geschlechtsreife: | 2 Jahre für Männchen und Weibchen |
| Lebensdauer: | 5-10 Jahre, in Gefangenschaft bis 17 Jahre |
| Paarungszeit: | Januar bis März, je nach Gegend |

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| Tragzeit: | 61-63 Tage, 5 Paar Zitzen |
| Wurfzeit: | März bis Juni, je nach Gegend |
| Anzahl Junge pro Wurf: | 3-8 |
| Geburtsgewicht: | 300-500 g |

Besonderheiten

- Druck der Kiefer / Eckzähne 150 kg/cm²
- Streifzüge von bis zu 60 km pro Nacht, (nachgewiesen bis 190 km!)
- Spitzengeschwindigkeit 45 bis 50 km/h
- guter Schwimmer
- kann ein Tier auf 270 m gegen den Wind entdecken
- hervorragende Nachtsichtigkeit
- Blickwinkel 250° (180° beim Menschen)
- hört Töne bis 40 Khz (20 Khz beim Menschen)
- kann andere Wölfe auf eine Distanz von 6,4 - 9,6 km heulen hören
- Herzfrequenz 90 Schläge/Minute, bei grosser Anstrengung bis 200 Schläge/Minute. Atemfrequenz 15-20/Minute, steigert sich bis auf 100 beim Hecheln.

Verwandte Arten

| | |
|-----------------------------|---|
| Canis adustus | Streifenschakal (Zentralafrika) |
| Canis aureus | Goldschakal (Nord- und Ostafrika, Südosteuropa, Südasien) |
| Canis familiaris dingo | Dingo (Australien, Süd- und Südostasien) |
| Canis familiaris familiaris | Hund |
| Canis latrans | Kojote (USA, Kanada) |
| Canis mesomelas | Schabrackenschakal (Ost- und Südafrika) |
| Canis rufus | Rotwolf (Wiederangesiedelt Nord-Carolina, USA, 1988) |
| Canis simensis | Abessinischer Fuchs (Gebirge Äthiopiens) |

Einheimische Arten in der gleichen Familie wie der Wolf

| | |
|---------------|---|
| Vulpes vulpes | Rotfuchs (Nordhemisphäre, Nordafrika, Australien) |
|---------------|---|

Biologie

Um in freier Wildbahn bestehen zu können, haben Tiere unterschiedliche Überlebensstrategien entwickelt. Einige Arten leben – mit Ausnahme der Paarungszeit – einzelgängerisch in einem Revier, z.B. der Luchs, andere leben in Gruppen ohne besondere Struktur, z.B. das Renntier, oder in Gruppen mit einer weiter entwickelten Organisation, z.B. die Gemse. Endlich gibt es Arten, die in kleinen Gruppen mit einer klar definierten Sozialstruktur leben, wie einige Affenarten oder der Wolf. Anthropologen haben bei primitiven Menschengesellschaften soziale Organisationsformen gefunden, die einem Wolfsrudel ähnlich sind.

Das Leben in einer Gruppe ermöglicht die Verteidigung eines Territoriums, eine bessere Ausnutzung der Nahrungsressourcen und v.a. bietet es sichere Bedingungen für die Aufzucht der Jungen. Ein Revierbesitzer kennt den hintersten Winkel seines Gebiets, was die Chancen erhöht, sich bei Gefahr in Sicherheit bringen zu können. Die Jungen bleiben beim Leben in der Gruppe relativ lange in Kontakt mit den Erwachsenen – in der Regel mehr als 1 Jahr – was eine längere Lernzeit bedeutet.

Die soziale Organisationsform des Wolfs ist der Familienverband oder das Rudel, wo eine klar definierte Hierarchie herrscht. Die wichtigste Aufgabe des Rudels ist der Schutz der Jungen. Typische Aufgaben für die Erwachsenen in diesem Zusammenhang sind etwa das Warnen der Jungen bei Gefahr, die Jungen immer wieder zum Bau zurückzuführen und ihnen Nahrung zu bringen. Das Alpha-Paar steht zuoberst in der Hierarchie, gefolgt vom Beta-Männchen. Anschliessend kommen die subdominanten Mitglieder, d.h. die Jungen der vorangehenden Jahre. Die unterste Stufe bilden die einjährigen Tiere und die Welpen. Zu erwähnen bleibt noch das Omega-Männchen, das am Rand des Rudels sein gefährdetes Dasein fristet. Der Wolf braucht die sozialen Bindungen, was dazu führt, dass sich das Omega-Männchen eher den Aggressionen der restlichen Rudelmitglieder aussetzt als allein zu leben. Diese Position ist aber nicht immer besetzt. Die sozialen Bindungen sind zum Wohl des Rudels sehr stark, v.a. unter den zusammen aufgewachsenen Mitgliedern.

Das Alpha-Paar bestimmt die lebenswichtigen Aktivitäten des Rudels: Jagd, örtliche Verschiebungen, Verteidigung des Reviers (markieren, heulen). Die wichtigste Aufgabe des Alpha-Paars ist jedoch die Regulation der Fortpflanzung des Rudels. Die Kontrolle wird v.a. durch das Alpha-Weibchen durchgeführt, welches die anderen Wölfinnen im Rudel an der Fortpflanzung hindert. Grundsätzlich bringt immer das Alpha-Weibchen die Jungen zur Welt. Die anderen Weibchen des Rudels beteiligen sich oft an der Aufzucht dieser Jungen. Die subadulten Erwachsenen spielen die Rolle der Aufpasser. Sie verhindern, dass die Aggressionen unter den Welpen und den Jungen zu stark werden, bevor sie ritualisiert sind.

Der innere Zusammenhalt der Gruppe, das Aufrechterhalten der Sozialstruktur, die Verteidigung des Reviers, kurz gesagt das Überleben des Rudels, hängt von der Kommunikationsfähigkeit der Wölfe ab. Es ist unmöglich ohne eine ausgeklügelte Sprache eine Hierarchie in einer Gruppe aufrechtzuerhalten. Die Wölfe haben ein komplexes Kommunikationssystem entwickelt, welches sich vor allem des Gesichtsausdrucks, der Körperhaltung, des Blicks, der Vokalisierung und der olfaktorischen Mitteilung (Urin, Kot, Scharrspuren) bedient.

Subdominante Mitglieder, z.B. junge Weibchen, werden manchmal vom Rudel verstossen. Andererseits verlassen ein- oder zweijährige Jungtiere oft auch das Rudel vorübergehend oder später definitiv. Sie führen dann ein einzelgängerisches Leben, bis sie einen Partner gefunden haben und mit ihm ein neues Rudel gründen.

Ein Rudel besteht mindestens aus zwei Tieren, oft den Gründerindividuen. In Italien bestehen die Rudel meistens aus 2 bis 7 Tieren, im Mercantour aus 2 bis 8 Tieren. Die Anzahl Tiere in einem Rudel hängt in erster Linie vom Beutetierangebot ab. In den polnischen Karpaten besteht ein Rudel zu Beginn des Winters im Mittel aus 5,2 Wölfen. In Italien führt das Fehlen von grossen Beutetieren dazu, dass die Wölfe v.a. paarweise, das heisst in Familien mit nur zwei erwachsenen Tieren zusammenleben.

Ein Rudel besitzt ein exklusives Revier, während einzelgängerisch lebende Wölfe sich in den Gebieten zwischen den Revieren aufhalten. Sie vermeiden den Kontakt zu den Rudeln. Die Reviergrösse hängt in erster Linie vom Nahrungsangebot und vom Breitengrad ab. Sie variiert daher beträchtlich: von 52 km² für ein Rudel mit 5 Tieren in Minnesota (USA) bis 1779 km² für ein Rudel von 8-10 Tieren in Alberta (Kanada) und 2500 km² in Alaska (USA). In den Abruzzen (Italien) bestreichen die Rudel Reviere von 120-200 km² und im Mercantour ungefähr 200 km². Im Val Ferret bestrich der Wolf oder die Wölfe ein Gebiet von mindestens 350 km². In Gebieten mit tiefer Wolfsdichte findet ein Paar rasch ein freies Territorium und kann sich etablieren, wie das im Moment in den Alpen der Fall ist. Hingegen in Gebieten, wo die Wolfspopulation gesättigt ist oder die Nahrungsressourcen knapp sind, haben es Wölfe schwer, sich niederzulassen.

Der Speisezettel des Wolfes hängt v.a. von den zur Verfügung stehenden Beutetieren ab. Der Wolf jagt bevorzugt Hirsche, Rehe, Gamsen, Mufflon und Wildschweine (besonders Frischlinge). Der Steinbock erscheint selten unter seinen Opfern, wohl weil die Art nicht leicht zugänglich ist. Der Wolf nimmt oft Haustiere, besonders Schafe und Ziegen. Er jagt auch kleinere Tiere wie Hasen, Kaninchen, Murmeltiere, manchmal Füchse und Kleinsäuger. Der Wolf ergänzt gelegentlich seinen Speisezettel mit kleineren Früchten, Insekten, Lurchen, Vögel und Reptilien. Er frisst bisweilen auch Gräser, dies wohl mehr zur Förderung der Verdauung als um seinen Hunger zu stillen. Der Wolf ist aber auch Aasfresser, und er zögert nicht, Abfallhalden aufzusuchen, wenn die Nahrung knapp ist.

Das häufige Schalenwild einer Region bildet die Basis für die Ernährung des Wolfes. Wenn der Wolf die Wahl hat, bevorzugt er meistens die wilden Beutetiere gegenüber den Haustieren, auch wenn diese in grosser Zahl vorkommen. Eingeführte Arten wie das Mufflon, oft schlecht an die neue Umgebung angepasst, fallen dem Wolf besonders leicht zum Opfer. In Italien hat das dazu geführt, dass das Mufflon in mehreren Regionen verschwunden ist.

Die Schätzung des Nahrungsbedarfs erlaubt die Berechnung der Anzahl von einem Wolf erbeuteten Huftiere pro Jahr. Der Tagesbedarf eines Wolfs beträgt ungefähr 3,7-4,5 kg oder anders gerechnet 0,13-0,21 kg Hirschfleisch pro kg Wolf und Tag. Der mittlere Nahrungsbedarf eines Wolfes ist somit ungefähr 25 Hirsche pro Jahr.

Der Wolf kann bei einem Angriff auf Haustiere mehrerer Tiere aufs Mal töten (4 bis 7, in Extremfällen mehr), ohne sie zu fressen. Solche Angriffe konzentrieren sich normalerweise auf nur wenige Haustierbesitzer. In den Abruzzen hatten nur 4,1% der Besitzer mehr als 2 Tiere verloren. Diese Verluste machten aber 30,8% der ausbezahlten Entschädigungen aus. Ähnliche Erfahrungen wurde auch im Mercantour gemacht.

Verbreitung des Wolfes

Ursprünglich war der Wolf das Säugetier mit der weitesten Verbreitung auf der Welt. Er bevölkerte die gesamte nördliche Halbkugel nördlich des 15. Breitengrades. Heutzutage ist seine Verbreitung vor allem in den vereinigten Staaten und in Europa als Folge rücksichtsloser Verfolgung dramatisch geschrumpft.

In den USA haben die Wölfe nur in Alaska und in Minnesota, an der Grenze zu Kanada überlebt. Heute ist der Wolf in den ganzen USA geschützt, mit Ausnahme von Alaska, wo er vom 1. Oktober bis zum 30. April gejagt wird. Die Wölfe besiedeln langsam wieder ihr angestammtes Gebiet in den USA. Aus Kanada sind Wölfe in die Staaten Washington und Montana eingewandert, wo sie sich auch fortpflanzen. Aus Montana sind einige Wölfe nach Idaho migriert. Ein Wolf wurde sogar in Wyoming südlich des Nationalpark Yellowstone getötet. Aus Kanada und Minnesota sind Wölfe nach Dakota vorgestossen. Mehrere wurden geschossen. Im Yellowstone National Park wurde der Wolf wiederangesiedelt.

Die Fläche der Ex-Sovietunion beträgt 22 Millionen km². Es ist sehr schwierig in einem solch riesigen Gebiet genaueres über die Wolfpopulation zu wissen. Im Gesetz ist der Wolf nirgends erwähnt. Er wird nicht einmal als Wild aufgeführt und ist daher nicht im Jagdgesetz erwähnt. Der Wolf kommt heute noch in guter Dichte in den südlichen Provinzen Georgien, Aserbeidschan und Dagestan vor. Das wichtigste Gebiet befindet sich sicher zwischen dem Kaspischen Meer und China, d.h. Turkmenistan, Uzbekistan, Tadschikistan und Kasachstan. In Kasachstan allein leben 85-90'000 Wölfe.

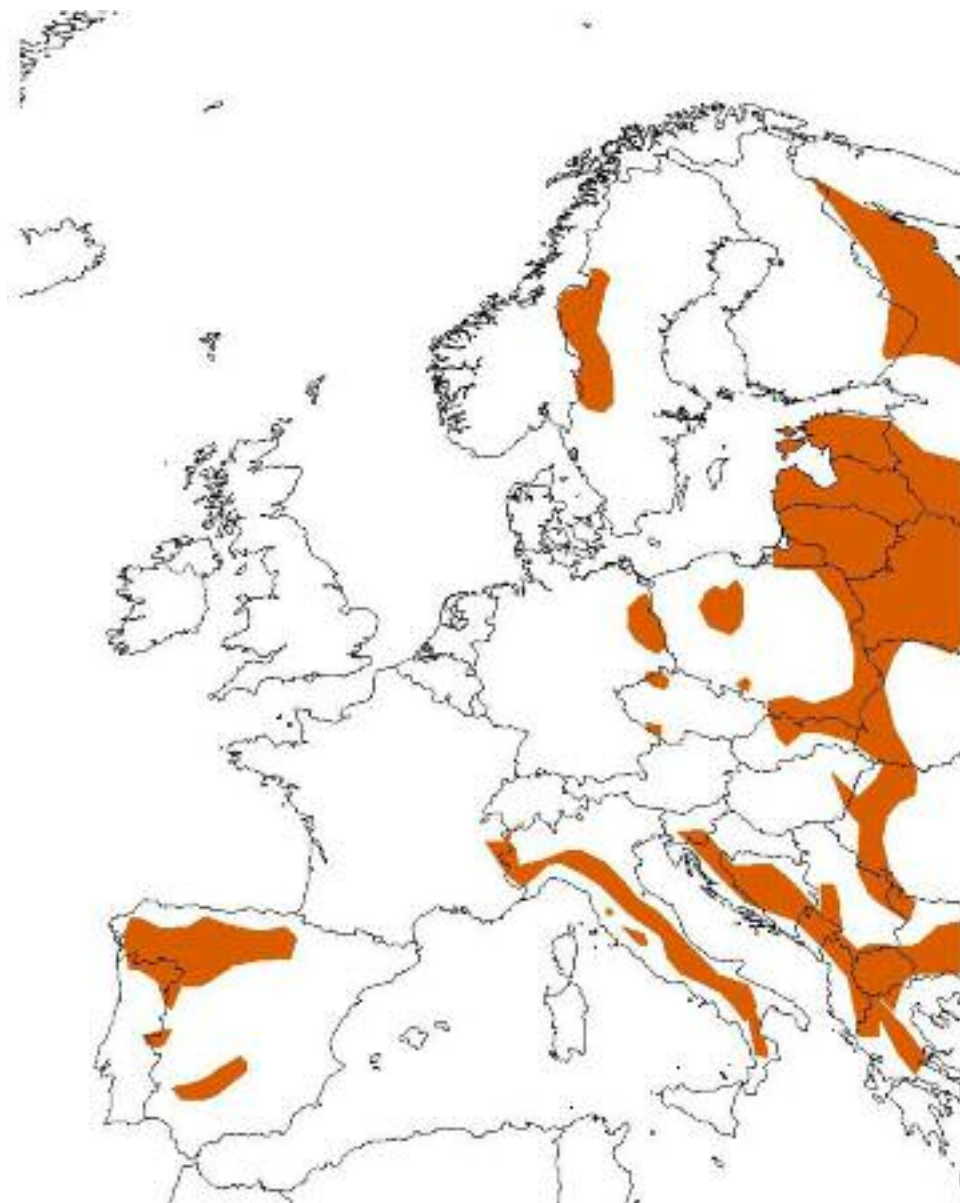
Von den 12 Grossraubtierarten (> 20 kg), die in China vorkommen, ist der Wolf der einzige, der auf der Liste der geschützten Arten fehlt. Er ist jedoch in einzelnen Provinzen geschützt (Beijing, Liaonin, Helongjiang, Shandong, Yuann und Ninxia). Der Wolf wird wegen seines Fells, zur Verwendung in der Medizin und bei Übergriffen auf Haustiere gejagt.

In Indien sind die beiden Unterarten (*Canis lupus pallipes* und *Canis lupus lupus*) im Gesetz als bedrohte Arten aufgeführt. Der Wolf ist dort seit 1972 geschützt. *Canis lupus pallipes* besiedelt eher das Flachland, während *Canis lupus lupus* in den Bergen des Himalaja vorkommt.

Die Tierwelt des Nahen und Mittleren Osten hat stark unter dem Auftauchen der motorisierten Fahrzeuge, der Feuerwaffen und der Lebensraumzerstörung im 20. Jahrhundert gelitten. Die meisten Raubtiere sind heute verschwunden oder bedroht. In Saudiarabien sind von 17 Arten 2 ausgestorben und 8 weitere stark bedroht. Der Wolf kommt noch in Saudiarabien, Kuwait, Irak, Jordanien, Syrien, Libanon und Israel vor. In einigen Gegenden des Mittleren Osten greift der Wolf auch Haustiere an, und die Halter versuchen, den Wolf zum Schutz ihrer Herden zu eliminieren.

Während der Wolf im Osten und Süden Europas (Oststaaten, Griechenland, Balkan, Karpaten, Italien, Iberische Halbinsel) überlebt hat, wurde er in Westeuropa und selbst in Skandinavien ausgerottet. In Skandinavien leben heute wieder ungefähr 40 Wölfe, in Finnland rund 100, während auf der Iberischen Halbinsel 1'500-2'000 und in Italien je nach Quelle 500-1'000 Tiere vorkommen. Die grösste europäische Population befindet sich in Rumänien. Sie umfasst ungefähr 2'500 Wölfe.

Seit rund 20 Jahren beobachten wir eine Zunahme und eine Ausbreitung des Wolfes in Europa. Die Abwanderung der Menschen in die Städte, die Zunahme der wildlebenden Beutetiere, eine Änderung der Einstellung gegenüber dem Wolf, vermehrtes Wissen über die Biologie des Wolfes sowie der bessere Schutz erklären die natürliche Rückkehr dieser Tierart.



Aktuelle Verbreitung des Wolfs in Europa

Geschichte des Wolfs in der Schweiz

Überall in Europa war der wichtigste Grund für die Ausrottung des Wolfs nicht die bekannten Schauermärchen, sondern der reelle Konflikt mit der Nutztierhaltung. Als Folge der unkontrollierten Jagd und der massiven Entwaldung waren im ausgehenden 19. Jahrhundert die Schalenwildbestände zerstört oder drastisch reduziert. Die grossen Raubtiere, namentlich Luchs und Wolf, hatten keine natürlichen Beutetiere mehr zur Verfügung und mussten sich an die Haustiere halten. Die Viehzüchter und die Jäger – die um das zurückkehrende Schalenwild fürchteten – verlangten von den Regierungen die Kontrolle, sprich Ausrottung der Wölfe. Dieses Szenario hat sich in ganz Europa wiederholt.

Im späten Mittelalter und in der Renaissance bestand die Bevölkerung der Schweiz zu 90% aus Bauern. Diese Leute waren häufig arm und besaßen nur ganz wenige Nutztiere. Wetter, Missernten, Frondienst und die Last der Zehnten machten aus ihrem Leben oft einen Kampf ums Überleben. Unter solchen Bedingungen konnte der Verlust einer Kuh, einer Ziege oder eines Schafes durch ein Raubtier eine wahre Katastrophe für den Besitzer sein. Der Übergriff eines Wolfs galt nicht selten als himmlische Strafe. So kam der Wolf auch im übertragenen Sinn zu seinem schlechten Ruf. Alles Übel – tyrannische Herrscher, Hunger, Krankheiten – wurde mit dem Wolf in Verbindung gebracht. Der Werwolf-Mythos zum Beispiel hat vermutlich seinen Ursprung in der Übertragung von Tollwut durch Wölfe.

Mit dem Schwinden der Wälder und der natürlichen Beutetiere und der Zunahme der Nutztiere im Laufe des 16. Jahrhunderts verschärfte sich der Konflikt mit den Wölfen. Seit dem 17. Jahrhundert waren die meisten Kantone in den Schweizer Alpen eine Zone mit ausgeprägter Viehzucht. Die grossen Märkte – zum Beispiel in Norditalien – wurden mit Fleisch und zunehmend auch mit Hartkäse aus den Alpen beliefert. Die Nutzung der Alpen erreichte im 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt. In dieser Zeit waren viele Bergwälder durch Waldweide und rücksichtslose Ausbeutung der Holzvorräte zerstört. Damit war auch der Lebensraum der Wildtiere vernichtet. Die unregelmässige Jagd trug das ihre zum Verschwinden der Schalenwildbestände bei. Mitte des 19. Jahrhunderts waren Steinbock und Hirsch in der Schweiz ausgerottet, das Reh sehr selten geworden. Das Fehlen der natürlichen Beutetiere zwang die Wölfe, sich von Haustieren zu ernähren, was ihre Verfolgung förderte und erleichterte. In vielen Regionen hatte jedermann das Recht, oft sogar die Pflicht, Wölfe zu erlegen. Abschussprämien und Schussgelder – die in dieser Zeit für viele ein halbes Vermögen bedeuteten – erhöhten die Attraktivität der Wolfsjagd. Die Mittel zur Bekämpfung der Raubtiere verbesserten sich, vor allem die Schusswaffen. Ab 1807 kamen Gewehre auf, die auch bei Regenwetter funktionierten und auch auf Entfernungen von 100 Meter zielgenau trafen. Treibjagden wurden mit solchen Waffen wesentlich erfolgreicher. Schliesslich besiegelte die Entwicklung von zuverlässigen Schlagfallen und das Aufkommen des Strychnins im 19. Jahrhundert das Schicksal des Wolfs.

Im 16. Jahrhundert war der Wolf noch in der ganzen Schweiz anzutreffen. Mitte des 17. Jahrhunderts war er in der Ostschweiz, in den Nordalpen und im westlichen Mittelland bereits sehr selten. Er verschwand aus dem Kanton Zürich um 1684, aus Appenzell um 1695 und aus Schaffhausen um 1712. Die letzten Nachweise in der Zentralschweiz erfolgten 1707 in Zug, 1731 in Schwyz, 1753 in Uri und 1793 in Glarus. Im Jura, im Tessin und im Wallis waren die Wölfe zu dieser Zeit noch recht zahlreich. Im Engadin wurde der letzte Wolf 1821 erlegt. Im 19. Jahrhundert beschleunigte sich der Niedergang der Wölfe. In den Archiven vieler Gemeinden im Jura finden sich nun Zahlungen von Abschussprämien für Wölfe ausgewiesen. In der Gemeinde Abbaye (Kanton Waadt) etwa wurden zwischen 1762 und 1842 mindestens 80 Wölfe erlegt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schliesslich verschwand der Wolf auch aus seinen letzten Rückzugsgebieten: 1870 aus dem Wallis, 1872 aus dem Tessin und 1874 aus Solothurn. Im äussersten Norden des Jura, in der Ajoie, wurden Wölfe noch bis 1890 beobachtet.

Obwohl als Population ausgerottet, tauchten im 20. Jahrhundert immer wieder vereinzelte Wölfe auf. 1908 wurde ein Wolf im Tessin getötet, 1914 zwei Wölfe in Lignerolle (Jura VD) beobachtet. Am 27. November 1947 wurde der berühmte Wolf von Eischoll (VS) – ein Männchen – erlegt, am 9. September 1954 ein Weibchen auf einer Alp bei Poschiavo (GR). Ein Wolf fiel 1971 im Tessin, ein ausgewachsenes Männchen am 13. Dezember 1978 auf der Lenzerheide und schliesslich am 15. Mai 1990 ein weiteres adultes Männchen in Hägendorf (SO). Die Herkunft dieser Tiere ist unbekannt. In jüngster Zeit nun tauchten wieder Wölfe im Wallis auf. 1995 und 1996 töteten ein oder zwei Wölfe viele Schafe in den Tälern Ferrets und d'Entremont, und im November 1998 wurde ein geschossener Wolf bei Reckingen gefunden. Genetische Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Tiere identisch waren mit den Wölfen der italienischen Population, die vor zehn Jahren begann, in den westlichen Alpenraum vorzustossen.

Die natürliche Rückkehr des Wolfes

Von Juli 1995 bis Mai 1996 sind 117 Schafe und 2 Ziegen von einem oder mehreren Wölfen in der Region des Grossen St. Bernhard getötet worden. Zur gleichen Zeit konnten Wölfe im Valée de Suse, Sestrière (Frankreich) beobachtet und im folgenden Winter gefilmt werden. In der Haute-Maurienne (Frèjus) ist die Anwesenheit des Wolfes seit Herbst 1997 bestätigt. Neun Monate später taucht er auch im Gebirge von Beldonne und l'Osien (Grenoble) auf. Im Sommer 1998 wurde eine Wolf in der Gemeinde von Val d'Isère fotografiert. Die genetischen Analysen von zwei im Gebiet des Grossen St. Bernhard gefunden Koten und des in der Nähe von Reckingen geschossen Wolfes haben die italienische Herkunft dieser Tiere bestätigt.

Aus Italien ist der Wolf nie verschwunden. Die Population war jedoch in den frühen 1970er Jahren in einem kritischen Zustand. Nur noch gerade 100 Tiere konnten im ganzen Land ausgemacht werden. Diese Anzahl war zu klein, um langfristig eine lebensfähige Population aufrechtzuerhalten. Da die natürlichen Beutetiere zu Beginn des Jahrhunderts praktisch verschwunden waren, mussten sich die Wölfe an Kehrrichtdeponien und Haustiere halten, was zu Konflikten mit den Menschen führte. Die Unterschutzstellung des Wolfes 1976 führte auch zum Verbot der Gifanwendung. Ein Entschädigungssystem bei Haustierschäden wurde eingeführt und Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit durchgeführt. Die Huftierpopulationen konnten sich – vor allem in den Abruzzen – wieder erholen.

Entgegen vieler Behauptungen ist der Wolf auch aus Norditalien nie ganz verschwunden. Eine landesweite Bestandsaufnahme brachte die Anwesenheit von einzelnen Wölfen in der Gegend des Apennin von Tosco-Emiliano und ein regelmässiges Vorkommen in der Emilia-Romagna (Florenz) ans Tageslicht. Zusätzlich hatten hier auch die Huftierpopulationen zugenommen, vor allem die Wildschweine. 1985 wurde das Vorkommen des Wolfes in der Gegend von Genua und Alessandria – ungefähr 130 km von der Schweizer Grenze – offiziell bestätigt. Das heisst, dass der Wolf seit 14 Jahren nur zwei Autostunden von der Schweiz entfernt vorkommt. 1985 wurde ein Wolf östlich von Cúneo nahe der Grenze Italien-Frankreich erlegt, im Frühjahr 1987 in den Alpes-Maritimes in der Gegend von l'Authion/ Vallée de la Roya am Rand des Nationalpark Mercantour. Von 1980 bis 1989 wurden mindestens 49 Wölfe in der Gegend von Florenz, Bologna und Genau getötet.

Als die zwei ersten Wölfe am 5. November 1992 im Nationalpark Mercantour offiziell beobachtet wurden, kam ein anderer Wolf im gleichen Monat in der Nähe von Grenoble um (Aspres-les-Corps). Ein weiteres Tier italienischer Abstammung wurde im Dezember 1994 in den Vogesen geschossen. Die Ausdehnung der Wälder, der Anstieg der Beutetierpopulationen, die Landflucht und die Unterschutzstellung haben der italienischen Wolfspopulation erlaubt wieder anzusteigen und neue Gebiete im Piemont und in den Alpen zu besiedeln. Ein solcher Prozess geschieht auch in anderen Gegenden Europas, wo die Grossraubtierpopulationen, in erster Linie Bär und Wolf, zunehmen.

Von 1985 bis 1992 hat sich die Ausbreitungsfront der Wolfspopulation (etablierte Tiere, keine umherziehenden) 190 km von Genua nach Osten (Mercantour) vorgeschoben, d.h. pro Jahr durchschnittlich 22,8 km. Wenn man diese durchschnittliche Geschwindigkeit auf die 190 km überträgt, die Mercantour von der Schweizer Grenze trennen, erstaunt es nicht weiter, dass der Wolf seit 1998 häufiger in der Schweiz gesichtet wird. Im November 1998 wurde in Reckingen (VS) ein männliches Exemplar tot aufgefunden. Einige Wochen später wurde auf der Simplonstrasse ein anderes Männchen von einem Schneepflug getötet. Anfangs Sommer 1999 beobachtete ein Jäger in der Gemeinde Hérémente einen Wolf in Ruhestellung. Vor Ort eingesamelter Kot wies darauf hin, dass es sich um ein Tier italienischen Ursprungs handelte. Aller Wahrscheinlichkeit nach siedelte sich das Tier im Val d'Hérens an, wo es nach mehreren Angriffen auf die Schafherden im August 2000 abgeschossen wurde. Am gleichen Tag wurde ein anderer Wolf in Ginals (VS) offiziell abgeschossen. Dieser hatte grosse Schäden verursacht. Im Jahr 2001 tauchte der Wolf auch in den Kantonen Tessin und Graubünden auf.

Chronologie des Auftauchens des Wolfes in Ligurien, im Piemont und in den westlichen Alpen. Fett gedruckt sind die Tiere, die durch genetische Analysen bestätigt wurden. Ausnahmslos alle waren italienischer Herkunft.

| Jahr | Ort | Tiere | Bemerkungen |
|---------------------|---|-------------------|---|
| 1973 | Monti Falterona, Fumaiolo (La Spezia, Emilia-Romagna, I) | kleine Population | Wölfe häufig beobachtet |
| 1977 | Vogesen | 1 Wolf | freigelassenes Tier? |
| 1978 | Lenzerheide, Kt. Graubünden | 1 Wolf | geschossen (Herkunft unbekannt) |
| 1985 | Allessandria (I) | Wölfe | keine Population (15 Tiere) |
| 1985 | Grenzgebiet Italien-Frankreich | Wolf | geschossen oder vergiftet |
| 1987 | Gegend von San Rémo (Ligurien) | 2 Wölfe (?) | geschossen (?) |
| 1987 | Fontan (Alpes-Maritimes) | 1 Wolf | geschossen |
| 1988 | Grenzgebiet Italien-Frankreich | 1 Wolf | geschossen oder vergiftet |
| 1990 (15.05.) | Hägendorf, Kt. Solothurn | 1 Wolf | geschossen (Herkunft unbekannt) |
| 1992 (05.11.) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 2 Wölfe | von zwei Parkwärtern beobachtet |
| 1992 (November) | Aspres-les-Corps (Isères) | 1 Wolf | geschossen (in 2 Jahren 180 Schafe getötet) |
| 1993 (Juli) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 1 Wolf | Kadaver entdeckt (Lawine) |
| 1994 (Dezember) | Vogesen | 1 Wolf | geschossen |
| 1994 (Dezember) | Val Ferret, Kanton Wallis | 1 Wolf | erste Beobachtung |
| 1995 (April) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 1 Wölfin | Verkehrsofopfer |
| 1995 (02.09.) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 1 Wolf | geschossen mit Schrot |
| 1995-96 | Vals Ferret et Entremont, Kanton Wallis | ≥ 1 Wolf | 117 Schafe und 2 Ziegen getötet |
| 1996 | Val de Susa (Salbertrand, I) | 1 Wolf | Erste Beobachtung (erste Nachweise stammen aus dem Jahr 1994) |
| 1996 (05.02.) | Val d'Entremont, Kanton Wallis | 1 Wolf | fotografiert |
| 1996 (17.09.) | Orres (Hautes-Alpes) | 1 Wölfin | geschossen (beobachtet mit einem Männchen) |
| 1996 (September) | Hautes-Alpes | 1 Wolf (?) | geschossen (?) |
| 1997 (Winter) | Val de Susa (Salbertrand, Italien) | 2 und 3 Wölfe | gefilmt |
| 1997 (Frühjahr) | Val de Susa (Salbertrand, Italien) | 4 Wölfe | Bestandserhebung |
| 1997 (Winter 96/97) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 17-20 Wölfe | Bestandserhebung |
| 1997 (Juli) | Mercantour (Alpes-Maritimes) | 1 Wolf | vergiftet |
| 1997 (Oktober) | Haute-Maurienne (Savoie) | ≥ 1 Wolf | genetische Analysen |
| 1997 (09.10.) | Cantal | 1 Wolf | Verkehrsofopfer |
| 1997 (November) | Italienisches Tal im Anschluss an die Haute-Roya (Mercantour) | 1 Wolf | tot gefunden, Kopf abgeschnitten |
| 1998 (Februar) | Roya | (1 Wolf) | blutiges Erbrochenes, durch Rattengift hervorgerufen |
| 1998 | Queyras (Hautes-Alpes) | ≥ 2 Wölfe | mindestens 2 Tiere anwesend |
| 1998 | Canjuers (Var) | 1 Wolf | genetische Analysen |
| 1998 (21.11.) | Goms, Kanton Wallis | 1 Wolf | geschossen mit Schrot |
| 1998 (Herbst) | Simplon, Kanton Wallis | ≥ 1 Wolf | Angriffe auf Schafherden |
| 1999 (14.01.) | Simplon, Kanton Wallis | 1 Wolf | Verkehrsofopfer |
| 1999 (03.06.) | Hérémente (Wallis) | 1 Wolf | direkte Beobachtung + Kot |
| 2000 (25.08.) | Val d'Hérens (Wallis) | 1 Wolf | offiziell abgeschossen |
| 2000 (25.08.) | Ginals (Wallis) | 1 Wolf | offiziell abgeschossen |
| 2001 (10.01.) | Monte Carasso (TI) | 1 Wolf | tötet drei Ziegen + Kot |
| 2001 (29.09.) | Val Bregaglia (GR) | 1 Wolf | offiziell abgeschossen |
| 2002 (Juli) | Zwischbergental, Alp Pontimia (VS) | 1 Wölfin | Genetischer Erstrnachweis einer Wölfin in der Schweiz |
| 2002 (August) | Surselva, Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels (GR) | 1 Wolf | Direkte Beobachtung, Kot und Haare, Fotofallenbild im Juni 2004 |
| 2003 (Sommer) | Ofentalpass (VS) | 1 Wolf | Genetische Analyse auf italienischer Seite des Ofentalpasses |
| 2003 (Januar) | Oscio (TI) | 1 Wolf | Genetische Analyse, Fotofallenbild im März 2005 in Quinto (TI) |

Alle bisher nachgewiesenen Tiere (Kadaver und Kotfunde) entstammen nachweislich der italienisch-französischen Westalpenpopulation. Es sind mit einer Ausnahme Rüden. Anfang 2005 sind noch drei am Leben: die beiden Wölfe in der Surselva (GR) bzw. in der Leventina (TI) sowie die Simplonwölfin, die den Winter jeweils in tieferen Lagen auf italienischem Gebiet verbringt.

Gesetzlicher Status des Wolfs in der Schweiz und in Europa

Der Wolf (*Canis lupus*) ist durch internationale Übereinkommen und durch nationale Gesetzgebungen in vielen Ländern geschützt. Damit ist dieses umstrittene Raubtier, das noch vor kurzer Zeit mit allen Mitteln und sanktioniert durch staatliche Abschussprämien verfolgt wurde, zu einer der bestgeschützten Tierarten Europas geworden.

Internationale Übereinkommen

Konvention von Bern (Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juni 1982). Der Wolf ist im Anhang II (streng geschützte Tierarten) gelistet. Bulgarien, die Tschechische Republik, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Spanien und die Türkei haben allerdings einen Vorbehalt angebracht, das heisst in diesen Ländern geniesst der Wolf den Schutz der Berner Konvention nicht.

Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora (CITES; 3.3.1973): Der Wolf ist in Anhang II (potentiell gefährdete Arten) gelistet. Für Bhutan, Pakistan, Indien und Nepal ist er in Anhang I (vom Aussterben bedrohte Arten) aufgeführt.

EU Habitat Direktiven: In den Ländern der Europäischen Union muss das Habitat des Wolfs erhalten werden (Anhang II), und die Art geniesst strikten Schutz (Anhang IV).

Rechtlicher Status in der Schweiz

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG): Im Art. 5 (Jagdbare Arten und Schonzeiten) ist der Wolf nicht aufgeführt. Nach Art. 7 sind alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören geschützt.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV): Seit dem 1. August 1996 sind für den Wolf und eine Reihe weiterer Arten besondere Bestimmungen in Kraft: Der Bund beteiligt sich zu 30-50% an der Vergütung von Schäden, die durch den Wolf an Haustierbeständen angerichtet werden (Art. 10¹), falls der Kanton den Rest übernimmt (Art. 10³). Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) kann das Schiessen eines Wolfes erlauben, falls dieser untragbare Schäden anrichtet (Art. 10⁴). Das BUWAL erstellt Konzepte für die in §¹ gelisteten Arten. Dieser "Managementplan" regelt den Schutz, den Abschuss oder Fang eines Wolfs, die Beurteilung von Schäden und die Anwendung und Vergütung präventiver Massnahmen (Art. 10⁵).

Die entsprechenden kantonalen Gesetze und Verordnungen sind dem JSG und der JSV untergeordnet. Im Jahr 1996 berief das BUWAL die Arbeitsgruppe Grossraubtiere, in der folgende Institutionen Einsitz haben: BUWAL, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Jagdverwaltungen der Kantone Graubünden und Wallis, Schweiz. Schafzuchtverband, Schweiz. Jagdschutzverband, WWF Schweiz oder Pro Natura, Schweiz. Gesellschaft für Wildtierforschung (SGW), je ein Experte aus Frankreich, Italien und der Schweiz. Diese Arbeitsgruppe ist ein Gremium, das die Ausarbeitung des durch die JSV geforderten Managementplans begleitet.

Das Konzept Wolf Schweiz legt die Rahmenbedingungen fest, die eine Abschwächung der Konflikte bewirken sollen, welche die Anwesenheit des Wolfs vor allem gegenüber der Viehzucht erzeugt. Langfristig soll die Umsetzung des Konzepts eine Koexistenz von Mensch und Wolf ermöglichen.

Ist der Wolf für Menschen gefährlich?

In der Nähe von Brig sind im Dezember 1998 etliche Schafe getötet worden. Als Täter wird ein Wolf vermutet. Das Auftauchen eines grossen Raubtiers in der unmittelbaren Umgebung von Brig hat Verunsicherung ausgelöst. Viele Menschen haben Angst vor dem Wolf, der in der Überlieferung nicht nur als Geissel für Wild- und Haustier, sondern auch als ein Menschenfresser dargestellt wird. Aus heutiger Sicht wird jedoch deutlich, dass der Wolf für Menschen keine Gefahr darstellt.

Der Wolf war während mehr als hundert Jahren in der Schweiz ausgerottet. In den zentralen Abruzzen Italiens aber hat dieses grosse Raubtier überlebt, unmittelbar vor den Toren Roms. Seit zwei Jahrzehnten erholt sich der italienische Wolfsbestand und breitet sich aus. Im Kanton Wallis sind 1995 die ersten Wölfe aufgetaucht, die unser Land über die italienischen und französischen Alpen erreichten. Für unbewachte Schafe stellt der Wolf eine Gefahr dar, wie die jüngsten Ereignisse im Wallis zeigen. Ein Wolf kann in einer Nacht in einer Schafherde mehrere Schafe töten, mehr als er tatsächlich zu fressen vermag. Aber ist dieses grosse hundeähnliche Raubtier auch für Menschen eine Gefahr?

Nicht nur in Märchen, sondern auch in historischen Berichten wird der Wolf als ein notorischer Menschenfresser dargestellt. Das steht in so krassem Gegensatz zu den Erfahrungen aus der Neuzeit, dass man an der Wahrheit dieser Überlieferungen zweifeln kann. Die Berichte aus dem Mittelalter und bis in die Renaissance sind jedoch so zahlreich, dass sie kaum alle erfunden sein können. Man nimmt an, dass menschenfressende Wölfe im Zusammenhang mit Kriegen oder Seuchen – zum Beispiel der Pest – vorgekommen sind, wenn den aasfressenden Tieren unzählige menschliche Leichen zur Verfügung standen. Ob diese an Menschenfleisch gewöhnten Wölfe auch selbst Menschen getötet haben, lässt sich heute nicht mehr beurteilen.

Ganz anders sind die Erfahrungen im 20. Jahrhundert. Die meisten zeitgenössischen Berichte über Angriffe von Wölfen auf Menschen kommen aus Indien und Zentralasien. In Europa und in Nordamerika jedoch sind kaum Verletzungen von Menschen durch Wölfe bekannt. Ein einziger Fall – ein Angriff auf zwei Kinder in Spanien – ist dabei tödlich ausgegangen, wobei nie mit Sicherheit geklärt wurde, ob der Angreifer ein Hund oder ein Wolf war. Tödliche Verletzungen von Menschen durch Hunde kommen immer wieder vor, und trotzdem halten wir Hunde nicht für eine untolerierbare Gefahr. Bei den Angriffen durch Wölfe handelte es sich fast immer um tollwütige¹ oder in die Enge getriebene Tiere. In Kanada, wo über 60'000 Wölfe leben, ist kein einziger Fall bekannt, bei dem ein gesunder Wolf spontan einen Menschen angegriffen hätte. In Italien ist der Wolfsexperte Luigi Boitani sämtlichen Gerüchten über Wolfsangriffe nachgegangen. In 20 Jahren hat er keinen Beweis gefunden, dass ein Wolf einen Menschen verletzt hätte. In Italien, wo sich die Wölfe seit Jahrtausenden in einer Kulturlandschaft behaupten, haben die Raubtiere gelernt, fast unsichtbar in nächster Nähe zum Menschen zu leben und ihnen geschickt auszuweichen.

Dass die in die Schweiz einwandernden Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen ist nicht erstaunlich. Diese Tiere kommen nicht aus einer unbewohnten Gegend, sondern aus Italien oder Frankreich, von wo sie mit dem Menschen und seinen Einrichtungen vertraut sind. Bei Begegnungen auf kurze Distanz darf man davon ausgehen, dass ein wilder Wolf selbst vor Kindern flüchtet. Trotzdem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass jedes Wildtier, wenn in die Enge getrieben oder verwundet, sich zur Wehr setzt und einen Menschen verletzen kann. Deshalb: Wer einen Wolf sieht, sollte sich ruhig verhalten und das Tier beobachten, aber nicht versuchen, sich anzunähern.

¹ Die Schweiz und der gesamte westliche Teil der Alpen sind heute tollwutfrei.

Massnahmen zur Prävention von Wolfsschäden

Die Nutztierhaltung hat dem Menschen erlaubt, eine grosse Zahl von Tieren auf kleinstem Raum zu konzentrieren; durch die Domestizierung hat allerdings auch Verwundbarkeit der Zuchttiere gegenüber den Raubtieren erhöht. Deshalb hat der Viehzüchter im Laufe der Jahrtausende Massnahmen zum Schutz der Herden entwickeln müssen. Mit der Ausrottung des Wolfs in zahlreichen Regionen Europas sind auch die traditionellen Schutzsysteme verschwunden. Mit der Rückkehr der grossen Raubtiere wird es nun notwendig, solche Traditionen wieder aufzunehmen und sie den lokalen Bedürfnissen anzupassen.

Um die Herden gegen die Angriffe der grossen Raubtiere zu schützen, hielten die Hirten grosse Hunde zur Verteidigung ihre Tiere. Diese Hunde lebten ständig unter den Schafen und konnten einem Wolf oder gar einem Bären standhalten. Meistens rüsteten die Hirten ihre Hunde mit Stachelhalsbändern aus, die sie in einem möglichen Kampf mit einem Grossraubtier vor Halsbissen schützten. Die ersten solchen Hunderassen sollen aus Asien stammen und schon vor über 5000 Jahren eingesetzt worden sein. Europa erreichten sie vermutlich zusammen mit nomadisierenden Schafzüchtern aus der Kaukasus-Region oder über die Seidenstrasse. Gegenwärtig sind aus Eurasien über 30 solcher Herdenschutzhunderassen bekannt. In Europa allerdings sind mit dem Verschwinden der Wölfe auch die Hunde in Vergessenheit geraten.

Angesichts der vielen Schäden, die streunende Hunde in den Schafherden Frankreichs verursachten, hatte R. Schmitt die Idee, den *Montagne des Pyrénées* – den traditionellen Herdenschutzhund der Pyrenäen – wieder einzusetzen. 1985 startete er zusammen mit der Vereinigung der Schafzüchter in Südfrankreich das Programm „Herdenschutzhund“. Das Programm bewies, dass der *Montagne des Pyrénées* effizient wildernde Hunde abwehren konnte. Seit 1994 wird diese Hunderasse nun auch im Mercantour zum Schutz der Herden gegen die wiedereingewanderten Wölfe verwendet. Richtig eingesetzt, vermag der *Montagne des Pyrénées* die Verluste durch Wölfe wesentlich zu senken. In benachbarten Herden ohne Hunde hingegen sind die Verluste auch heute noch hoch. In Italien sind es die Abruzzen- und Maremma-Hunde, welche die Schäfer beim Schutz der Herden unterstützen, nicht nur gegen die Wölfe, sondern auch gegen die geschätzten 80'000 streunenden Hunde Italiens. Herdenschutzhunde werden auch in Europa wieder mehr und mehr verwendet – in Portugal, Norwegen, Frankreich, der Slowakei, Bulgarien usw. –, um Schafe vor wildernden Hunden und den vielerorts wiederkehrenden Grossraubtiere zu schützen.

Ein junger Hund muss im Alter von wenigen Wochen bei den Schafen platziert werden und ständig unter ihnen bleiben, damit er sich mit den Schafen assoziiert. Am besten geschieht das, indem der Welpen unter Schafen zur Welt kommt und möglichst wenig Kontakt zu den Menschen hat. So lernt er die Schafe als seinesgleichen kennen und wird sie später gegen seine wirklichen Artgenossen – Hund und Wolf – verteidigen, ohne selbst je Schafe anzugreifen. Im Gegensatz zum Schäferhund, dessen Scheinangriffe auf Schafe zum Zusammentreiben der Herde ausgenutzt wird, zeigt der Herdenschutzhund kein Predationsverhalten und behält viele Verhaltenselemente des Junghundes gegenüber den Schafen auch als ausgewachsenes Tier.

Um seine volle Wirkung zu entfalten, muss der Herdenschutzhund drei Grundelemente des Verhaltens gegenüber den Schafen zeigen: Aufmerksamkeit, Loyalität und Verteidigung. Das heisst, er muss von sich aus ständig bei den Schafen bleiben (Aufmerksamkeit), ohne sie in ihrer Aktivität zu stören (Loyalität), und muss auf jedes Ereignis reagieren, das nicht dem Normalfall entspricht (Verteidigung). Die Schafe ihrerseits suchen die Nähe der Hunde; die Herde ist bei ihrer Anwesenheit ruhiger. Um den Herdenschutzhunden ihre Aufgabe in der Nacht zu erleichtern, muss allerdings die Herde am Abend zusammengetrieben werden. Normalerweise ist es möglich, Herdenschutzhunde und Schäferhunde aneinander zu gewöhnen.

Hier stellt sich das Hauptproblem beim Einsatz von Herdenschutzhunden in der Schweiz. Normalerweise werden die Schafe ohne Überwachung auf den Alpweiden gesömmert und lediglich ein- oder zweimal pro Woche besucht. Das abendliche Zusammentreiben ist ohne eine entsprechende Anpassung der Schafhaltung nicht möglich. In Frankreich (Haute-Savoie), Spanien (Kantabrisches Gebirge) und in Nordamerika ist die Erfahrung gemacht worden, dass die Hunde auch alleine mit der Herde gelassen und durch einen Futterautomaten gefüttert werden können. Falls ein Hund korrekt mit den Schafen sozialisiert wurde, verlässt er die Herde nicht.

Erfahrungen in Frankreich, Italien und Polen zeigten, dass die Herdenschutzhunde normalerweise nicht aggressiv gegenüber Menschen sind. Allerdings kann es sein, dass ein Wanderer eine Herde mit Hunden „überrascht“ oder dass er unbeirrt versucht, trotz der Drohgebärden der Hunde eine Herde zu durchqueren. In zwei bekannten Fällen in Polen und in Südfrankreich wurden Wanderer ins Bein gebissen.

Herdenschutzhund können zwar einen effizienten, aber nicht einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. In Frankreich haben sich Herdenschutzhunde als wirksam gegen verwilderte Hunde erwiesen, aber es ist noch zu früh, um entsprechende Schlüsse für ihren Schutz gegen den Wolf zu ziehen. Die Schafhirten des Mercantours, die bereits Herdenschutzhunde einsetzten, bestätigen jedoch, dass sich die Zahl der an die Wölfe verlorenen Schafe in Grenzen hält, im Gegensatz zu benachbarten Herden ohne Hunde, die oft schwere Verluste erleiden. Gleiche Erfahrungen wurden auch in den USA gemacht.

Der Herdenschutzhund ist – je nach Rasse – erst mit ein bis zwei Jahren wirkungsvoll. Deshalb müsste ein System mit Hunden bereits vor der Ankunft der Raubtiere etabliert werden. Bei einem oft in Gruppen jagenden Predator wie dem Wolf müssen unbedingt mehrere Hunde in einer Herde plaziert werden. Die Anwesenheit von mindestens zwei Hunden bewirkt auch, dass sie sich gegenseitig anstacheln.

Im Vergleich zu allen anderen möglichen Abwehrmassnahmen – andere Herdenschutztiere, (elektrische) Zäune, Flatterhäge, Licht- oder Tonquellen, abschreckende Mittel, Fallenfang, (vergiftete) Halsbänder für die Schafe oder Gifteinsatz – bleiben Herdenschutzhunde eine der besten Möglichkeiten, Schafe vor Raubtieren zu schützen. Auch Esel können gute „Wachhunde“ sein, die den Hirten durch ihr Schreien alarmieren können. Esel reagieren empfindlich auf jegliche Störung, hegen eine Abneigung gegen alle Hundeartigen und verteidigen eine Herde sehr aggressiv gegen Eindringlinge. Esel sind zum Beispiel in Nordamerika gegen Kojoten und in Namibia gegen Geparden eingesetzt worden. Esel funktionieren recht gut bei kleinen, eingezäunten Herden, die sie ohne weiteres überblicken können. Ihr Einsatz auf den Alpweiden ist jedoch nicht überzeugend.

Die Schafhaltung in der Schweiz ist nicht mehr an die Anwesenheit von grossen Raubtieren angepasst. Die traditionellen Methoden der Behirtung und Behütung, bewährt durch die Jahrhunderte, entsprechen nicht mehr unserer Zeit. Die Herausforderung der kommenden Jahre wird sein, alte Schutzmethoden anzupassen oder neue zu entwickeln, so dass sie in unsere sozio-ökonomische Realität passen. Ohne Zweifel wird es notwendig sein, in der Schafhaltung teilweise gravierende Anpassungen vorzunehmen. Diese Aufgabe wird jedoch nur durch eine Zusammenarbeit mit den Schafzüchtern und Hirten lösbar sein.

Seit der Rückkehr der Grossraubtiere in der Schweiz kommt es regelmässig zu Schäden an Nutztieren. Deshalb ist es wichtig, Schafe und Ziegen mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Um die betroffenen Gebiete im schweizerischen Alpenraum besser zu schützen, hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ein Präventionsprogramm entwickelt. Dadurch werden Herdenschutzmassnahmen gezielt gefördert und unterstützt.

Seit dem Herbst 2003 ist der *Service romand de vulgarisation agricole* (SRVA) für die nationale Koordination der Herdenschutzmassnahmen verantwortlich.

Die Koordinationsstelle :

- betreut das Herdenschutznetzwerk der betroffenen Regionen, indem sie mit den Kleinvieh- und den Herdenschutzhundehaltern Schutzmassnahmen ergreift,
- koordiniert die Aktivitäten der regionalen Kontaktstellen in den Kantonen,
- leitet eine mobile Eingreifsguppe, die bei Wolfsangriffen während der Sömmerungsperiode Alpen unterstützt,
- verwaltet die Unterstützungsbeiträge, die für die Präventionsmassnahmen eingesetzt werden,
- sorgt für den Informationsaustausch zwischen den Bundesämtern, den kantonalen Verwaltungen, der Wissenschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, den Umweltverbänden und den Kleinviehhaltern.

Kontaktperson :

Daniel Mettler, Jordils 1 / CP 128, 1000 Lausanne 6
021/619 44 31, d.mettler@srva.ch

Weitere Informationen unter: <http://www.herdenschutzschweiz.ch>

